

ZH_OBERGERICHT LE210056 vom 22. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE210056

FR: ZH_OBERGERICHT LE210056 du 22 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LE210056 del 22 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. Februar 2017 in Zürich geheiratet. Der Ehe entsprang eine Tochter, D._____, geboren am tt.mm.2017 (Urk. 3). Die Gesuchstellerin, Erstberufungsbeklagte und Zweitberufungsklägerin (nachfolgend: Gesuchstellerin) ist zudem Mutter zweier Kinder aus erster Ehe, nämlich E._____, geboren am tt.mm.2009, sowie F._____, geboren am tt.mm.2010 (Urk. 17 Rz. 5; Prot. I, S. 11).

E. 1.1

Trifft die Berufungsinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO).

E. 1.2

Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr auf Fr. 3'000.– fest und auferlegte sie den Parteien je zur Hälfte. Parteientschädigungen sprach sie keine zu (Urk. 174 S. 39). Dies blieb unangefochten (Urk. 173 S. 2 f.; Urk. 190/173 S. 2 f.) und ist nicht zu beanstanden. Die Dispositiv-Ziffern 15 und 16 des angefochtenen Urteils sind daher zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO). 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

E. 1.3

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 53 Abs. 1 ZPO) folgt, dass der gerichtliche Entscheid zu begründen ist (ZK ZPO- Sutter-Somm/Chevalier, Art. 53 N 13). Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen). Wird eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz festgestellt, so leidet der Entscheid an einem schweren Mangel und wird aufgrund der sogenannten formellen Natur des Gehörsanspruch, unabhängig davon, ob der Entscheid ohne die Verletzung anders ausgefallen wäre, aufgehoben. Ausnahmsweise kann die Verletzung von der Rechtsmittelinstanz geheilt werden. Die Heilung ist nur zulässig, wenn die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht gravierend ist und die

- 100 - Rechtsmittelinstanz die gleiche Kognition in Tat- und Rechtsfragen hat wie die Vorinstanz (OGer ZH LE120078 vom 20.12.2012, E. 4.1).

E. 1.4

Vorliegend äusserte sich die Vorinstanz nicht zum Antrag des Gesuchsgegners, womit sie dessen rechtliches Gehör verletzte. Die Kognition der Kammer ist dieselbe wie diejenige der Vorinstanz. Das Auskunftsbegehren ist im Verhältnis zu den übrigen Anträgen von untergeordneter Bedeutung (Urk. 174 S. 4 ff.). Zudem beantragte der Gesuchsgegner in seiner Berufungsschrift einen Sachentscheid und nur als Eventualbegehren einen Rückweisungsentscheid (Urk. 173 S. 2 f.). Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, die

Verletzung im vorliegenden Berufungsverfahren zu heilen. 2. Anwendbares Recht

E. 2

Mit Eingabe vom 7. August 2020 machte die Gesuchstellerin das vorliegende Eheschutzverfahren bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 1). Hinsichtlich der Prozessgeschichte kann auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (Urk. 174 S. 7 ff.). Dieses erging am 18. Juni 2021 zunächst in unbegründeter (Urk. 152) und anschliessend – auf Begehren beider Parteien (Urk. 157; Urk. 160) – in begründeter Form (Urk. 167 = Urk. 174 = Urk. 190/174).

E. 2.1

Hinsichtlich der zweitinstanzlichen Entscheidegebühr ist festzustellen, dass das tatsächliche Streitinteresse (Obhut über das Kind und Unterhaltsbeiträge), der Zeitaufwand des Gerichts (über hundertseitiger Entscheid) und die Schwierigkeit des Falles (internationale Bezüge und Anwendung deutschen Rechts) hoch sind. Daher ist die Gebühr auf Fr. 10'000.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG).

E. 2.2

Mit Blick darauf, dass es sich vorliegend um ein familienrechtliches Verfahren handelt, erscheint eine hälftige Kostentragung angemessen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Folglich sind die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und mit ihren Kostenvorschüssen von je Fr. 5'500.– (Urk. 179; Urk. 190/179) zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

- 106 - Es wird beschlossen:

E. 2.3

Vor diesem Hintergrund und in Ermangelung eines Staatsvertrages ist das Auskunftsbegehren des Gesuchsgegners nach schweizerischem Recht zu beurteilen. 3. Beurteilung des Auskunftsbegehrens (Art. 170 ZGB)

E. 2.4

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 53 Abs. 1 ZPO) verlangt, dass die zuständige Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt (BGE 136 I 184 E. 2.2.1; BGE 135 III 670 E. 3.3.1; BGer 2C_347/2019 vom 16. September 2019, E. 3.1; BGer 9C_190/2015 vom 27. Juli 2015, E. 2). Dies gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen (BGE 136 I 184 E. 2.2.1; BGer 9C_190/2015 vom 27. Juli 2015, E. 2). Wird die Bezahlung eines Geldbetrags verlangt, so ist dieser zu beziffern (Art. 84 Abs. 2 ZPO). Dies hat im Rechtsbegehren zu geschehen, soweit sich nicht ohne Weiteres aus der Begründung ergibt, auf welchen Betrag der Rechtssuchende eine Geldleistung festgesetzt wissen will (BGer 5A_983/2020 vom 25. November 2020, E. 2 mit weiteren Hinweisen). Ist es der klagenden Partei unmöglich oder unzumutbar, ihre Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern, so kann sie eine unbezifferte Forderungsklage erheben (Art. 85 Abs. 1 ZPO). Die Forderung ist zu beziffern, sobald die klagende Partei nach Abschluss des Beweisverfahrens oder nach Auskunftserteilung durch die beklagte Partei dazu in der Lage ist (Art. 85 Abs. 2 ZPO). Dies gilt mit Blick darauf, dass sich die

Vorschrift im "1. Teil: Allgemeine Bestimmungen" befindet, ohne Weiteres auch für das summarische Verfahren (im Ergebnis gleich: OGer ZH LY160048 vom 15.06.2017, E. II.3.2). Die Tatsache, dass kein eigentliches Beweisverfahren stattfindet, ändert daran nichts: So ist eine Bezifferung ohne Weiteres möglich, nachdem die Gegenpartei die entsprechenden Unterlagen eingereicht hat. Im summarischen Verfahren können sich die Parteien grundsätzlich nur einmal äussern (BGE 146 III 237 E. 3.1; BGE 144 III 117 E. 2.2). Verfügbare Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen, sind mit der Gesuchsantwort einzureichen (Art. 221 Abs. 2 lit. c ZPO in Verbindung mit Art. 222 Abs. 2 ZPO und Art. 219 ZPO). Damit ist die gesuchstellende Partei grundsätzlich gehalten, ihre Anträge nach der Ge-

- 57 - suchsantwort zu beziffern. Dies geschieht im Rahmen einer Novenstellungnahme oder einer Replik, falls das Gericht zwei Parteivorträge entgegennehmen will.

E. 2.5

Die Gesuchstellerin hat monatliche, nach dem Beweisverfahren näher zu beziffernde, angemessene persönliche Unterhaltsbeiträge beantragt (Urk. 17 S. 3) und diese in der Begründung (unter Vorbehalt der Neubezifferung nach Auskunftserteilung) auf Fr. 1'202.– pro Monat (ab Oktober 2020) bzw. Fr. 678.– pro Monat (für die Monate Juni bis August 2020) beziffert (Urk. 17 Rz. 71 f.). Indem die Vorinstanz dies unberücksichtigt liess, verletzte sie den Anspruch der Gesuchstellerin auf rechtliches Gehör. Im Ergebnis nicht zu beanstanden ist demgegenüber, dass die Vorinstanz die Gesuchstellerin nicht zur Bezifferung ihrer Anträge anhielt: So äusserte sich ihre damalige Rechtsvertreterin zur Gesuchsantwort, ohne ihre Anträge neu zu beziffern (Prot. I, S. 61 ff., insbesondere S. 74 f.). Dass eine solche Bezifferung (immer noch) nicht möglich gewesen wäre, hat die Gesuchstellerin weder aufgezeigt (Urk. 190/173 Rz. 13–15) noch ist es ersichtlich: Der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners erstattete anlässlich der Verhandlung vom 29. Oktober 2020 die Gesuchsantwort (Prot. I, S. 8 ff.). Bereits vorher, nämlich mit Eingabe vom 19. Oktober 2020, hatte er Unterlagen zu dessen Einkommen und dessen Bedarf eingereicht (Urk. 12; Urk. 14/1–16). Erst anlässlich der Verhandlung vom 17. Dezember 2020 äusserte sich die damalige Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin zur Gesuchsantwort (Prot. I, S. 61 ff.). Damit stand der Gesuchstellerin genügend Zeit zur Verfügung, um ihre Anträge abschliessend zu beziffern und zu begründen.

E. 2.6

Die Gesuchstellerin verlangt neu persönliche Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 255.– vom 1. Juni 2020 bis zum 30. Juni 2020 sowie EUR 1'969.– ab dem 1. Juli 2021 für die weitere Dauer des Getrenntlebens (Urk. 190/173 S. 2). Hinsichtlich des ehelichen Unterhalts gilt die Dispositionsmaxime (BGE 147 III 301 E. 2.2). Bezüglich der ersten Phase beschränkte sie (mit Ausnahme des Monats September 2020) ihr Gesuch, was ohne Weiteres zulässig ist. Für die Zeit danach stützt sie sich mit dem Wegzug auf eine neue Tatsache, sodass die Gesuchsänderung ebenfalls möglich ist (Art. 317 Abs. 2 ZPO, Art. 227 Abs. 1 lit. a ZPO und Art. 219 ZPO). Für den Monat September 2020 kann sie indessen nicht

- 58 - nachträglich eheliche Unterhaltsbeiträge verlangen, weil es diesbezüglich an neuen Tatsachen fehlt (Art. 317 Abs. 2 lit. b ZPO).

E. 2.7

Zusammenfassend wird – mit Ausnahme des Monats September 2020 – im Rahmen der Berufungsanträge zu bestimmen sein, ob der Gesuchstellerin ein ehelicher Unterhalt zusteht. 3. Methode zur Berechnung der Unterhaltsbeiträge

E. 3

Die Vorinstanz teilte die Obhut über D._____ der Gesuchstellerin zu, bewilligte ihr aber nicht, zusammen mit D._____ nach Deutschland wegzuziehen (Urk. 152 S. 7). Das unbegründete Urteil wurde der Gesuchstellerin am 22. Juni 2021 zugestellt (Urk. 154). Drei Tage später, am 25. Juni 2021, verliess diese die Schweiz mit den beiden Kindern aus früherer Ehe indes ohne D._____. Letztere lebt seit diesem Zeitpunkt beim Gesuchsgegner, Erstberufungskläger und Zweitberufungsbeklagten (nachfolgend: Gesuchsgegner) und wird von ihm betreut (Urk. 173 Rz. 17 f.; Urk. 186 Rz. 17 f.).

E. 3.1

Der Gesuchsgegner beantragt, dass die Gesuchstellerin zu verpflichten sei, die Auszüge des Kontos CH... und sämtlicher weiterer auf ihren Namen laufenden Konten in der Schweiz und im Ausland für den Zeitraum vom 21. Mai 2020 bis zum 31. Oktober 2020 offenzulegen (Urk. 12 S. 4; Urk. 173 S. 3). Die Gesuchstellerin habe am 24. Mai 2020, kurz nach der Trennung, vom gemeinsamen Konto bei der UBS Fr. 8'000.– auf ein Konto mit der IBAN CH... transferiert. Dieses Konto sei dem Gesuchsgegner nicht bekannt. Vom gemeinsamen Konto bei der UBS mit der Bezeichnung "Mountain View" habe die Gesuchstellerin Fr. 2'500.– auf das genannte Konto und ab dem gemeinsamen Sparkonto bei der UBS weitere Fr. 2'000.– auf das genannte Konto überwiesen (Prot. I, S. 30; Urk. 173 Rz. 73). Weiter verfüge die Gesuchstellerin über ein Konto mit der IBAN CH... und ein Depot mit der Nr. ... bei der Migros Bank. Diese Vermögenswerte stellten Errungenschaft dar und zwar explizit auch Errungenschaft des Gesuchsgegners. Es handle sich um mehrere zehntausend Franken. Seit Jahren erfolgten Steuerzurückzahlungen auf das Konto bei der Migros Bank. Die Gesuchstellerin habe den Gesuchsgegner am 26. Mai 2020 vom Zugriff auf dieses Konto ausgeschlossen. Nach dem Entzug der Zugriffsberechtigung müssten auf diesem Konto noch die Rückerstattung von Steuern aus dem Jahr 2018 und die Corona-Rückerstattung der Krippe eingetroffen sein. Der Gesuchsgegner brauche mit Blick auf die Scheidung Beweismittel, um die güterrechtliche Auseinandersetzung durchführen zu können. Er habe somit ein Interesse daran, zu erfahren, wie sich die Saldi der Konten nach der Trennung der Parteien entwickelt hätten, oder aber jedenfalls zu wissen, wie hoch die Saldi per Stichtag der Anordnung der Gütertrennung gewesen seien (Prot. I, S. 30; Urk. 173 Rz. 74).

E. 3.2

Die Gesuchstellerin entgegnet, sie habe bereits Auszüge der gemeinsamen Konten eingereicht (Prot. I, S. 63). Die Überweisungen ergäben sich bereits aus dem gemeinsamen Konten, zu denen der Gesuchsgegner Zugang habe

- 102 - (Urk. 186 Rz. 51). Der Gesuchsgegner sei betreffend die erwartete Steuerrückzahlung informiert, er habe die Schlussrechnung für die Staats- und Gemeindesteuern 2018. Der zu viel bezahlte Betrag belaufe sich auf Fr. 4'869.85. Es erliesse sich nicht, weshalb er noch weitere Beweise benötige. Zur behaupteten Corona-Rückerstattung habe er keine Belege eingereicht, es handle sich um eine blosser Behauptung. Die Vorinstanz habe die Gütertrennung sodann per 11. August 2020 angeordnet. Es erliesse sich nicht, aus welchem Grund der Gesuchsgegner die Herausgabe für die Periode zwischen dem 21. Mai

2020 und dem 31. Oktober 2020 verlange. Relevant für die güterrechtliche Auseinandersetzung sei nicht die Entwicklung, sondern der Saldo an einem bestimmten Stichtag. Der Gesuchsgegner versuche, Informationen über eine "pre-trial discovery" erhältlich zu machen, weshalb sein Begehren abzuweisen sei (Urk. 186 Rz. 53).

E. 3.3

Nach Art. 170 ZGB kann jeder Ehegatte vom andern Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen. Auf sein Begehren kann das Gericht den andern Ehegatten oder Dritte verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen. Der Umfang der Auskunftspflicht differiert entsprechend dem Kontext und den in Frage stehenden Ansprüchen, insbesondere den Interessen an einer korrekten Festsetzung der Unterhaltsansprüche bzw. der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Es besteht eine Pflicht, sich gegenseitig über die massgebenden wirtschaftlichen Gegebenheiten Auskunft zu erteilen. Bei der Bestimmung des Umfangs der Auskunftspflicht kommt es darauf an, für welchen Zweck und zur Begründung welcher möglichen Rechtsansprüche Auskunft verlangt wird (OGer ZH LC200030 vom 24.09.2021, E. 4.2). Das Bundesgericht erwog, dass folgende Punkte zum Inhalt des Auskunftsbegehrens gehören: Die gewünschten Auskünfte oder Dokumente, die zu klärenden Tatsachen und die Personen, welche die entsprechenden Informationen beizubringen haben; die Informationen müssen sodann geeignet sein, den behaupteten Anspruch zu beweisen (BGer 5C.308/2001 vom 22. Januar 2002, E. 4a). Ausgeschlossen ist ein Auskunftsbegehren aus blosser Neugier oder Schikane, insbesondere um weitere, für die zu prüfenden oder geltend gemachten Ansprüche nicht unbedingt erforderlichen Informationen zu erhalten (BSK ZGB I-Schwander, Art. 170 N 15). Anders als bei der vorsorglichen Beweis-

- 103 - führung gemäss Art. 158 ZPO darf das Auskunftsbegehren hinsichtlich der verlangten Auskünfte eine gewisse Unschärfe aufweisen. Die Anforderungen an die Bestimmtheit dürfen nicht zu hoch angesetzt werden. Die Beschränkung des Auskunftsrechts auf erforderliche Auskünfte und notwendige Urkunden bedeutet, dass die betreffende Partei nur zur Erteilung von Auskünften verpflichtet werden kann, wenn diese zur Begründung eines materiellrechtlichen Anspruchs benötigt werden, für den ein Rechtsschutzinteresse besteht. Ob sich der Anspruch mit der verlangten Auskunft tatsächlich begründen lässt, hat das Gericht nicht zu prüfen. Bei Leistungsklagen (wie im Güter- oder Unterhaltsrecht) ergibt sich das Rechtsschutzinteresse aus dem geltend gemachten Anspruch; es muss daher nicht besonders nachgewiesen werden. Es ist wie erwähnt zu verneinen, wenn das Auskunftsbegehren aus blosser Neugier oder zum Zweck der Ausforschung gestellt wird. Bei einem güterrechtlichen Anspruch gibt es keine Vermögenswerte, die keine Rolle spielen. Vom Auskunftsrecht erfasst sind alle Vermögenswerte und Schulden. Es kann jedoch nur Auskunft über Tatsachen und Umstände verlangt werden, die für den betreffenden eherechtlichen Anspruch entscheiderelevant bzw. potentiell entscheiderelevant sind (OGer ZH LC200030 vom 24.09.2021, E. 4.3 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.4

Ein Auszug des Kontos der Gesuchstellerin bei der UBS mit der IBAN CH... liegt für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 27. November 2020 bereits bei den Akten (Urk. 44/35). Soweit sich das Auskunftsbegehren auf dieses Konto bezieht, von dem der Gesuchsgegner

geltend macht, dass er es nicht kenne (Prot. I, S. 30), ist es infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

E. 3.5

Die Vorinstanz hat die Gütertrennung mit Wirkung ab 11. August 2020 angeordnet (Urk. 174 S. 38), was unangefochten geblieben ist (E. II.1.). Für die güterrechtliche Auseinandersetzung ist grundsätzlich dieser Zeitpunkt massgebend (Art. 204 Abs. 2 ZGB und Art. 207 Abs. 1 ZGB). Dies impliziert, dass die Saldi sämtlicher Konten zu diesem Zeitpunkt bekannt sein müssen. Sodann sind Vermögensentäusserungen zur Errungenschaft hinzuzurechnen, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes vorgenommen hat, um den Beteiligungsanspruch des anderen zu schmälern (Art. 208 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Unbestrittener-

- 104 - massen transferierte die Gesuchstellerin vor der Gütertrennung Beträge auf ihr eigenes Konto (Urk. 173 Rz. 73; Urk. 186 Rz. 51). Weshalb sie dies tat und ob dies tatsächlich güterrechtlich relevant ist, kann vorliegend offenbleiben. Mit Blick auf Art. 208 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB können Transaktionen vor der Gütertrennung jedoch potentiell relevant sein. Auch der Zeitraum nach der Gütertrennung kann entscheidend sein: Dies ist der Fall, wenn Forderungen, die im Zeitpunkt der Gütertrennung bestanden haben, erst nachträglich beglichen werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Gesuchstellerin die Corona-Rückerstattung der Krippe an sich nicht bestritten hat (Urk. 186 Rz. 53). Entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin (Urk. 186 Rz. 53) muss der Gesuchsgegner nicht belegen, dass die Rückzahlung tatsächlich erfolgt ist; das Auskunftsbegehren dient nämlich gerade dazu, dies im Scheidungsverfahren beweisen zu können. Damit hat er ohne Weiteres ein Rechtsschutzinteresse. Von einer "pre-trial discovery" kann schliesslich keine Rede sein, hat er sein Auskunftsbegehren doch auf den Zeitraum vom 21. Mai 2020 bis zum 31. Oktober 2020 beschränkt (Urk. 173 S. 3).

E. 3.5.1

Die Gesuchstellerin war vor der Geburt von D._____ erwerbstätig (Urk. 5/8; Urk. 190/181 Rz. 13). Nach dem Mutterschaftsurlaub stieg sie Anfang Oktober 2017 wieder mit einem 60 %-Pensum ins Berufsleben ein (Prot. I, S. 64; Urk. 44/36; Urk. 190/181 Rz. 13). Gemäss der Gesuchstellerin arbeitete der Gesuchsgegner während der gesamten Ehe in einem Pensum von 100 % (Prot. I, S. 64). Der Gesuchsgegner sagte aus, er arbeite 100 % und verdiene monatlich Fr. 11'172.- (inklusive 13. Monatslohn, exklusive Bonus; Prot. I, S. 52 f.). Seine Einkommen in den Jahren 2018 und 2019 bewegen sich im gleichen Rahmen (Urk. 5/9). Folglich ist davon auszugehen, dass er nach der Geburt von D._____ Vollzeit arbeitete.

E. 3.5.2

Wenn die Gesuchstellerin vorbringt, D._____ von der Geburt bis zum Oktober 2017 alleine betreut zu haben (Prot. I, S. 64), erscheint dies mit Blick auf den Mutterschaftsurlaub und das Arbeitspensum des Gesuchsgegners bezogen auf die Arbeitstage glaubhaft. Unbestritten ist, dass der Gesuchsgegner vom Oktober 2017 bis zum Dezember 2017 an zwei Tagen pro Woche für D._____ gesorgt hat (Prot. I, S. 65; Urk. 76/5). Er bringt darüber hinaus vor, die Gesuchstellerin habe an zwei Tagen nach D._____ gesehen und an einem Tag sei diese in der Krippe gewesen (Urk. 76/5). Da die Gesuchstellerin damals 60 % gearbeitet hat (E. III.3.5.1.), ist dies glaubhaft.

E. 3.5.3

Unbestritten ist, dass der Gesuchsgegner D._____ von Januar 2018 bis Juni 2019 an einem Arbeitstag pro Woche betreute (Prot. I, S. 37; Urk. 190/181 Rz. 13); die Gesuchstellerin anerkennt, dass er am Dienstag im

- 27 - Homeoffice mit den drei Kindern zu Hause war (Prot. I, S. 37). Unbestritten ist so- dann, dass sie für D._____ in dieser Zeit an zwei Arbeitstagen pro Woche da war (Prot. I, S. 37; Urk. 190/181 Rz. 13). Unklar ist, ob D._____ an den beiden übrigen Tagen die Krippe besuchte (Prot. I, S. 37) oder dies nur an einem Tag tat und am anderen ebenfalls vom Gesuchsgegner betreut wurde (Urk. 190/181 Rz. 13); da belegt ist, dass D._____ ab dem 1. November 2018 zweimal wöchentlich in der Krippe war (Urk. 44/37; Urk. 56/52), ist zumindest ab diesem Zeitpunkt ersteres anzunehmen.

E. 3.5.4

Von Juni 2019 bis und mit Februar 2020 wurde D._____ an zwei Ar- beistagen in der Krippe, an zwei weiteren von der Gesuchstellerin und an einem vom Gesuchsgegner betreut (Prot. I, S. 39 und 65; Urk. 56/52; Urk. 190/181 Rz. 13).

E. 3.5.5

Ab dem Lockdown im März 2020 bis zur Trennung im Mai 2020 arbei- teten beide Parteien zu Hause im Homeoffice (Prot. I, S. 12 und 66; Urk. 76/5). D._____ war an drei Tagen pro Woche in der Kita (Urk. 44/40; Urk. 56/52). Wer sich in der übrigen Zeit wie viel um sie gekümmert hat, ist umstritten (Prot. I, S. 12 und 66).

E. 3.5.6

Am 21. Mai 2020 trennten sich die Parteien (Urk. 174 S. 36; E. II.1.). Im ersten Monat danach besuchte D._____ den Gesuchsgegner jedes zweite Wochenende von Freitagabend bis Sonntagabend (Urk. 17 Rz. 20; Prot. I, S. 14 und 40). Danach reduzierte die Gesuchstellerin die Kontakte gegen den Willen des Gesuchsgegners auf einen Samstag alle zwei Wochen (Urk. 17 Rz. 21–23; Prot. I, S. 12 f. und 15; Urk. 142 Rz. 6; Urk. 144 Rz. 42). Nach ihrer Auffassung sei es D._____ in dieser Zeit nicht gut gegangen, sie habe sie nicht anfassen dür- fen. Sie habe gesagt, "Mama you are mean" und "Ich will zu Papa wohnen gehen" (Prot. I, S. 41). Die Gesuchstellerin warf dem Gesuchsgegner im September 2020 vor, D._____ zu manipulieren, und kündigte an, nur noch zu bestimmten Zeiten mit ihm zu kommunizieren (Urk. 19/20; Urk. 64 Rz. 27; Urk. 76/4 [9. und

E. 3.5.7

Anlässlich der Verhandlung vom 29. Oktober 2020 warf die Gesuch- stellerin dem Gesuchsgegner vor, ständig und viel Alkohol zu trinken (auch vor D._____); er habe nach der Trennung sogleich wieder sein früheres ausschwei- fendes Partyleben aufgenommen, weshalb sie Angst gehabt habe und weiterhin habe, dass er seine zahlreichen Partyleute und Frauenbekanntschaften trotz An- wesenheit von D._____ mit zu sich in die neue Wohnung einladen würde und D._____ Sachen zu Gesicht bekäme, die nicht kindgerecht seien (Urk. 17 Rz. 20). Den Vorschlag des Gerichts, den Kontakt des Gesuchsgegners zu D._____ aus- zudehnen (Prot. I, S. 32; Urk. 26), lehnte die Gesuchstellerin ab (Urk. 27). Ent- sprechend teilte der Gesuchsgegner dem Gericht am 14. November 2020 mit, dass er D._____ weiterhin nur jeden zweiten Samstag sehen könne (Urk. 31 S. 3). In der Parteibefragung vom 17. Dezember 2020 gestand die Gesuchstelle- rin dann ein, dass die Vorwürfe des Alkoholkonsums und des Partylebens auf rei- nen Vermutungen basierten (Prot. I, S.

42–44). Gleichentags brachte sie über ihre Anwältin die Frage des sexuellen Missbrauchs ins Verfahren ein (Prot. I, S. 61 f.). Mit Schreiben vom 15. November [recte wohl Dezember; Urk. 49; Urk. 53/1; Urk. 186 Rz. 10] 2020 hatte die Gesuchstellerin eine entsprechende Meldung bei der KESB Stadt Zürich eingereicht und namentlich geltend gemacht, D._____ sei am 5. Dezember 2020 nach Hause gekommen, wobei sie untenrum gerötet gewesen sei (Urk. 45). Nach der Verhandlung vom 17. Dezember 2020 erschien die Gesuchstellerin erneut bei der Vorinstanz und reichte zwei USB-Sticks ein, auf welchen ein Video gespeichert sei, das sie von D._____ am 5. Dezember 2020 nach der Rückkehr vom Vater aufgenommen habe (Urk. 47 f.). Der Vorderrichter erachtete dieses als wenig aussagekräftig (Urk. 53/5). Die KESB Stadt Zürich erteilte am 21. Dezember 2020 einen Abklärungsauftrag beim Sozialzentrum M._____ (Urk. 52; Urk. 53/6). Nachdem sich die Gesuchstellerin am 19. Dezember 2020 geweigert hatte, D._____ dem Gesuchsgegner zu übergeben (Urk. 57 Rz. 18; Urk. 62/3), beantragte dieser am 23. Dezember 2020 ein ausge dehntes Besuchsrecht (Urk. 57 S. 2).

- 29 -

E. 3.5.8

Zwischen dem 5. Dezember 2020 und dem 22. April 2021 sah der Gesuchsgegner seine Tochter einige Male im Rahmen begleiteter Besuche, nämlich am 31. Januar 2021, am 7. Februar 2021, am 21. Februar 2021 und am 7. März 2021 (Urk. 103 S. 1; Urk. 106 S. 5); ab dem 1. April 2021 waren wöchent- lich begleitete Besuche möglich (Urk. 106 S. 5). Der Gesuchsgegner verbrachte Weihnachten 2020 offenbar (entgegen seinem Willen) ohne Kontakt zu D._____; auch seine Geschenke erreichten die Tochter nicht (Urk. 76/4 [24. Dezember 2020]; Urk. 122 Rz. 17; Urk. 142 Rz. 7). Zudem verweigerte die Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner den Kontakt mit D._____ an deren viertem Geburtstag vom tt.mm.2021 (Urk. 106 S. 8). Das Sozialzentrum M._____ kam in seinem Abklä- rungsbericht vom 28. April 2021 (siehe Urk. 105) zum Schluss, dass sich im In- timbereich von D._____ keine visuelle Rötung oder anderweitige Auffälligkeit er- kennen lasse (Urk. 106 S. 7). Wie die Gesuchstellerin D._____s Verhalten inter- pretiere, sei gewagt (Urk. 106 S. 9). Der Kontakt von D._____ zu ihrem Vater soll- te zur Normalität werden und ihre gesunde und emotionale Entwicklung fördern (Urk. 106 S. 10).

E. 3.5.9

Wie oft der Gesuchsgegner D._____ ab Ende April 2021 bis zum Er- lass des vorinstanzlichen Entscheids am 18. Juni 2021 sah, lässt sich nicht ab- schliessend eruieren. Es ist letztlich aber nicht rechtserheblich. Die Gesuchstelle- rin behauptete in ihrer Eingabe vom 26. Mai 2021, der Gesuchsgegner habe D._____ seit dem 1. April 2021 "bis heute" einmal wöchentlich gesehen (Urk. 142 Rz. 5); der Gesuchsgegner erwähnt ein Treffen, welches am 29. Mai 2021 statt- gefunden habe (Urk. 144 Rz. 27).

E. 3.5.10

Am 25. Juni 2021 verliess die Gesuchstellerin die Schweiz und liess D._____ beim Gesuchsgegner zurück. Seither lebt sie bei ihm (E. I.3.). Seit dem 23. August 2021 besucht sie den Kindergarten (Urk. 177/8) und wird bei Bedarf morgens, mittags und nachmittags ergänzend fremdbetreut (Urk. 177/9; Urk. 198/4). D._____ hat zweimal wöchentlich über Videotelefonie Kontakt mit ih- rer Mutter (Urk. 186 Rz. 7; Urk. 190/181 Rz. 39 und 42; Urk. 205 Rz. 14; Urk. 208 Rz. 16). Zusätzlich kommt die Gesuchstellerin jedes zweite Wochenende auf Be- such; eines davon ist ein verlängertes Wochenende, da die

Gesuchstellerin be-

- 30 - reits am Donnerstagabend nach Zürich fliegt, um D._____ am Freitagmittag von der Kita abholen zu können (Urk. 186 Rz. 40; Urk. 190/181 Rz. 42). Entsprechend ist unter den Parteien unbestritten, dass die Gesuchstellerin D._____ an folgenden Daten betreut hat: 23. bis 25. Juli 2021; 21. bis 23. August 2021; 4. September 2021; 17. bis 19. September 2021; 2. Oktober 2021; 16. bis 23. Oktober 2021 (Ferien); 6. November 2021; 19. bis 21. November 2021; 4. Dezember 2021; 26. bis 30. Dezember 2021 (Ferien); 14. bis 16. Januar 2022; 5. bis 6. Februar 2022 (Urk. 205 Rz. 12 [S. 5]; Urk. 208 Rz. 11–13).

E. 3.5.11

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass D._____ während des Zusammenlebens etwas mehr von der Gesuchstellerin betreut wurde. Gleichwohl lebten die Parteien kein traditionelles Rollenmodell. D._____ wurde schon früh fremdbetreut. An den Tagen, an denen das nicht der Fall war, waren beide Elternteile in D._____s Leben sehr präsent; beide waren nämlich auch an Tagen unter der Woche zu Hause (E. III.3.5.1.–III.3.5.5.). Illustrativ ist zudem die Tatsache, dass der Gesuchsgegner das Kind in der Regel zur Krippe brachte und die Gesuchstellerin es normalerweise abholte (Urk. 56/52). Mit der Trennung im Frühsommer 2020 reduzierten sich die Kontakte zwischen dem Gesuchsgegner und D._____ zunächst auf jedes zweite Wochenende und einen Monat später auf jeden zweiten Samstag (E. III.3.5.6.). Im Dezember 2020 brach der Kontakt zwischen Vater und Tochter gänzlich ab. Er wurde erst Ende Januar 2021 im Rahmen begleiteter Besuche wieder reaktiviert (E. III.3.5.7. f.). Während rund eines Jahres (nämlich von Mai 2020 bis Juni 2021) war somit die Gesuchstellerin die Hauptbezugsperson für D._____; seit Juni 2021 ist es der Gesuchsgegner. Gleichwohl hat D._____ auch seit Juni 2021 regelmässigen Kontakt zur Gesuchstellerin: Sie telefoniert mit der Mutter zweimal pro Woche und wird alle zwei Wochen von ihr betreut (E. III.3.5.10.).

E. 3.6

Zusammenfassend ist Dispositiv-Ziffer 14 des Urteils des Einzelrichters im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, vom 18. Juni 2021 aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen: "14.1. Das Auskunftsbeghären des Gesuchsgegners wird hinsichtlich des Sparkontos der Gesuchstellerin bei der UBS Switzerland AG mit der IBAN CH... infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, die Auszüge folgender Konten offenzulegen, je für den Zeitraum vom 21. Mai 2020 bis zum 31. Oktober 2020: • CH...; • sämtliche weitere auf den Namen der Gesuchstellerin lautenden Konten in der Schweiz oder im Ausland (mit Ausnahme ihres Sparkontos bei der UBS Switzerland AG mit der IBAN CH,,,)".

- 105 - 14.2. Auf die übrigen Anträge wird – soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind – nicht eingetreten." VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens

E. 3.6.1

Die Erziehungsfähigkeit ist die grundlegende Kompetenz eines Elternteils, die emotionalen und körperlichen Bedürfnisse seines Kindes zu erkennen, das Kind zu versorgen und zu betreuen sowie erzieherisch angemessen auf die kindlichen Bedürfnisse einzugehen. Dazu gehören (1) die Fähigkeit und Bereit-

- 31 - schaft, als Bindungsperson für das Kind zu fungieren, (2) die Fähigkeit, die Bedürfnisse und Signale des Kindes zu erkennen und angemessen auf sie zu reagieren, (3) die Fähigkeit, Werte und Regeln zu vermitteln, (4) die Fähigkeit, dem Kind Wertschätzung entgegenzubringen sowie (5) die Fähigkeit, Kontinuität in Erziehung, Beziehung und Umfeld herzustellen. Die elterlichen Kompetenzen sind differenziert zu beurteilen. Sind bestimmte Erziehungsaspekte oder auch nur ein einzelner davon als dysfunktional einzustufen, kann die Erziehungsfähigkeit ganz oder partiell in Frage gestellt sein (Revital Ludewig/Sonja Baumer/Josef Salzberger/Christoph Häfeli/Kurt Albermann, Richterliche und behördliche Entscheidungsfindung zwischen Kindeswohl und Elternwohl: Erziehungsfähigkeit bei Familien mit einem psychisch kranken Elternteil, FamPra.ch 2015, S. 562 ff., S. 574 f.).

E. 3.6.2

Dem Bericht des Sozialzentrums M._____ ist zu entnehmen, dass D._____ über eine enge und sichere Bindung zu ihrer Mutter verfügt. Die Gesuchstellerin pflege einen ruhigen und einfühlsamen Umgang mit ihrer Tochter. Sie zeige ihr Grenzen auf und kommuniziere mit einem klaren Ja oder Nein. Dabei verwende sie auch die Zeichensprache, um D._____'s Regulationsfähigkeit besser zu unterstützen oder sie gar auf andere Weise zu fördern (Urk. 106 S. 4). Auch der Gesuchsgegner anerkennt, dass die Gesuchstellerin in der Lage ist, für das physische und geistige Wohl und die Entwicklung von D._____ zu sorgen. Sie gebe D._____ die zur emotionalen Entwicklung notwendige Geborgenheit (Urk. 190/181 Rz. 18). Der Abklärungsbericht zeigt ein ausgeprägtes Bedürfnis von D._____, (auch) ihren Vater zu sehen (Urk. 106 S. 5). Die Gesuchstellerin sagte denn auch aus, D._____ sei ein Mama-Kind und ein Papa-Kind; sie sei wie jedes Kind (Prot. I, S. 42) und liebe ihren Vater (Prot. I, S. 36). Es erstaunt vor diesem Hintergrund, dass die Gesuchstellerin den Kontakt zwischen D._____ und dem Gesuchsgegner zunächst auf jedes zweite Wochenende und anschliessend auf einen Tag alle zwei Wochen einschränkte (E. III.3.5.6.). Sie rechtfertigte dies damit, dass es D._____ aufgrund der Trennungssituation nicht gut gegangen sei (Prot. I, S. 40 f.). Dem Bericht des Sozialzentrums ist indessen zu entnehmen, dass es in Anbetracht der Trennungssituation nicht verwunderlich sei, dass D._____ mit heftigen Emotionen und Unverständnis reagiere; gleichwohl seien

- 32 - Kontakte zu den engen Bezugspersonen, welche in D._____'s Fall beide Eltern seien, wichtig (Urk. 106 S. 10). Ab Dezember 2020 unterband die Gesuchstellerin jeglichen Kontakt zwischen D._____ und dem Gesuchsgegner und dies offenbar selbst an Weihnachten 2020. Auch an D._____'s viertem Geburtstag verwehrte die Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner jeglichen Kontakt mit der Tochter (E. III.3.5.8.). Wenn die Gesuchstellerin sinngemäss betont, bei der Frage des sexuellen Missbrauchs habe es sich nicht um einen konkreten Vorwurf gehandelt (Prot. I, S. 51 f.; Urk. 64 Rz. 5 und 8), ist dies kein Grund, selbst Kontakte über Videotelefonie zu unterbinden. Grundsätzlich ist die Gesuchstellerin in der Lage, auf die Bedürfnisse von D._____ einzugehen. Soweit es darum geht, D._____'s Bedürfnis, mit dem Vater Kontakt zu haben, zu achten, ist die Erziehungsfähigkeit in Frage gestellt; insgesamt ist sie jedoch – wenn auch mit Vorbehalten – zu bejahen.

E. 3.6.3

Gemäss dem Bericht des Sozialzentrums M._____ ist die Tochter-Vater-Beziehung vertraut. Der Gesuchsgegner habe D._____ durch seine Präsenz Sicherheit vermittelt.

D._____ sei ihrem Vater nicht von der Seite gewichen (Urk. 106 S. 5). Die beiden pflegten einen innigen und herzlichen Umgang (Urk. 106 S. 6). Die Behauptung der Gesuchstellerin, dass der Gesuchsgegner die Bedürfnisse von D._____ nicht adäquat erkennen und sein Handeln danach ausrichten könne (Urk. 186 Rz. 25), ist nicht nur unsubstantiiert, sondern steht auch den Beobachtungen unabhängiger Dritter entgegen. Der Gesuchsgegner hat D._____ sodann bereits betreut, als die Parteien noch nicht getrennt waren (E. III.3.5.2. ff.). Es ist unbestritten, dass (auch) er D._____ ins Bett brachte und mit ihr Rituale hatte (Prot. I, S. 12 und 40; Urk. 74 Rz. 24). Die Gesuchstellerin machte vor Vorinstanz geltend, er habe zugegeben, mit der Betreuung überfordert zu sein (Prot. I, S. 66). Jeder Elternteil kennt Momente der Überforderung. So war auch die Gesuchstellerin am 27. Mai 2020 derart überfordert, dass sie D._____ beim Gesuchsgegner lassen wollte (Prot. I, S. 15 f. und 42; Urk. 76/4). Die Gesuchstellerin trägt erneut (Urk. 17 Rz. 20) vor, der Gesuchsgegner pflege einen Lebensstil, welcher mit der Erziehung eines Kleinkindes nicht im Einklang stehe (Urk. 186 Rz. 25). Die Vorinstanz hat diesbezüglich bereits festgestellt, dass es sich dabei lediglich um Vermutungen handle (Urk. 174 S. 22). Die Gesuchstellerin

- 33 - setzt sich mit dieser Argumentation nicht auseinander, so dass sie den Begründungsanforderungen nicht genügt (E. II.3.). Auf die Vorwürfe ist daher nicht nochmals einzugehen. Die Gesuchstellerin behauptet weiter, dass sich der Gesuchsgegner beharrlich weigere, ihr mehr als zweimal in der Woche einen Videoanruf von 30 Minuten zu gewähren (Urk. 186 Rz. 7). Auch dies vermag seine Erziehungsfähigkeit nicht in Frage zu stellen. So sind die Videoanrufe nicht der einzige Kontakt, da die Gesuchstellerin ihre Tochter jedes zweite Wochenende (davon eines bereits ab Freitagmittag) sieht und auch Ferien mit ihr verbringt (E. III.3.5.10.). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Gesuchstellerin für den Fall, dass ihr die Obhut zugeteilt wird, in ihren Anträgen überhaupt keine Videoanrufe zwischen dem Gesuchsgegner und D._____ oder gar ein Ferienbesuchsrecht vorsieht (Urk. 190/173 S. 2). Sie wirft ihm vor, dass er nur über eine kleine 2.5-Zimmer-Wohnung verfüge, in welcher D._____ darüber hinaus kein eigenes Schlafzimmer und somit keine Rückzugsmöglichkeit habe. Dies zeige, dass er die Bedürfnisse von D._____ nicht erkennen könne und darauf nicht eingehen (Urk. 213 Rz. 1; Urk. 232 Rz. 1). Nach Angaben des Gesuchsgegners verfügt D._____ dagegen über ein schön eingerichtetes Kinderzimmer und fühlt sich dort geborgen (Urk. 205 Rz. 8; Urk. 234 Rz. 2 und 4). Die Wohnung bestehe aus zwei separaten Zimmern, die in der Mitte von einer Wohnküche verbunden würden. D._____ verfüge über eines dieser Zimmer, während der Gesuchsgegner das andere Zimmer benutze (Urk. 224 Rz. 3). Ob D._____ ein eigenes Zimmer hat oder nicht, ist nicht rechtserheblich. Aufgrund der Bilder im Bericht des Sozialzentrums M._____ (Urk. 106 S. 4 f.) sowie des vor Vorinstanz eingereichten Videos (Urk. 62/2) ist nämlich glaubhaft, dass die Wohnung kindsgerecht eingerichtet ist. D._____ hat ein Bett mit einer kleinen Rutschbahn, einen eigenen Tisch mit zwei Stühlen sowie viel Platz zum Spielen. Die Wände sind unter anderem mit Pflanzenmotiven bemalt. Es ist nicht ersichtlich, dass D._____s Zimmer auch für andere Zwecke (beispielsweise als Büro oder Schlafzimmer des Gesuchsgegners) benutzt würde. Selbst wenn dem so wäre, wäre dies kein Grund, dem Gesuchsgegner die Erziehungsfähigkeit abzuspochen. Im Übrigen erscheint es glaubhaft, wenn er geltend macht, dass er die Wohnsituation bei D._____s Übertritt in die Primarschule überprüfen und insbesondere ein grösseres Raumangebot

- 34 - ins Auge fassen werde (Urk. 224 Rz. 4). Schliesslich wirft die Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner vor, die Bedürfnisse von D._____ offensichtlich nicht adäquat erfassen zu

können, wenn er ausführen lasse, dass die Interaktion zwischen ihr und den Halbgeschwistern anlässlich der Besuchswochenenden angemessen gepflegt werden könnten. Dies sei selbstverständlich nicht der Fall, da die Zeit, welche den Kindern zur Verfügung stehe, sehr kurz bemessen sei. Die Vorbringen des Gesuchsgegners zeigten jedoch exemplarisch auf, dass er nicht erziehungsfähig sei (Urk. 221 Rz. 2). Mit diesen Ausführungen verkennt die Gesuchstellerin, dass die eingeschränkten Kontakte unter den Halbgeschwistern nicht auf das Verhalten des Gesuchsgegners zurückzuführen sind. Der Grund dafür liegt vielmehr in den neuen Verhältnissen, die sie mit ihrem Wegzug nach K._____ geschaffen hat. Zusammenfassend sind keine Gründe ersichtlich, welche zu Zweifeln an der Erziehungsfähigkeit des Gesuchsgegners Anlass geben.

E. 3.7

Kommunikation

E. 3.7.1

Das Sozialzentrum M._____ hielt fest, dass die Gesuchstellerin hinsichtlich der Elternsituation durchgehend in einem Ausnahmezustand zu sein scheine. Sie sei überfordert und wisse sich nicht anders zu helfen, als selber jeglichen Kontakt zum Vater zu vermeiden (Urk. 106 S. 9). Wenn die Gesuchstellerin "insbesondere mit Blick auf die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens" entgegnet, dass sehr viel kommuniziert worden sei (Urk. 186 Rz. 7), genügt sie den Begründungsanforderungen nicht. Zum einen ist die Behauptung nicht substantiiert, zum anderen fehlen Verweise auf konkrete Aktenstücke (E. II.3.). Im September 2020 kündigte die Gesuchstellerin an, den Gesuchsgegner zu blockieren und ihn nur donnerstags von 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr zu entsperren (Urk. 76/4 [9. und

E. 3.7.2

Gemäss dem Abklärungsbericht war es im Gespräch mit dem Gesuchsgegner jeweils möglich, ihn auf eine sachliche und konstruktive Ebene zu bringen (Urk. 106 S. 9). Die Gesuchstellerin bringt vor, dass er eine Kooperations- und Kommunikationsblockade kultiviere. Neben der Tatsache, dass er D._____ nur zweimal wöchentlich einen Videoanruf von 30 Minuten gewähre (dazu E. III.3.6.3., III.3.9.2. und III.4.6.3.), informiere er die Gesuchstellerin beispielsweise nicht bezüglich medizinischer Belange. So habe er ihr nicht mitgeteilt, dass D._____ sich auf Corona habe testen lassen müssen, wegen Dellwarzen behandelt worden sei, geimpft worden sei und weitere Konsultationen beim Arzt und der Apotheke stattgefunden hätten (Urk. 186 Rz. 7; Urk. 193 Rz. 12; Urk. 213 Rz. 7; Urk. 221 Rz. 7). Offenbar ging es um eine Zeckenimpfung (Urk. 189/1). Der Gesuchsgegner bestreitet, die Gesuchstellerin nicht über medizinische Belange, namentlich eine Behandlung von Dellwarzen und eine FSME-Impfung informiert zu haben (Urk. 196 Rz. 10). Wie es sich im Einzelnen verhält, kann offenbleiben. Der Gesuchsgegner weist nämlich zutreffend darauf hin, dass es sich nicht um erhebliche medizinische Eingriffe handelte (Urk. 196 Rz. 13). Im Übrigen ist festzuhalten, dass D._____ bereits am 29. Dezember 2020 wegen Dellwarzen behandelt worden ist (Urk. 106 S. 4); (auch) die Gesuchstellerin hielt es damals nicht für

- 36 - notwendig, den Gesuchsgegner darüber zu informieren (E. III.3.7.1.). Zusammenfassend sind keine Anhaltspunkte für eine Kommunikationsblockade seitens des Gesuchsgegners ersichtlich; vielmehr ist unbestritten, dass die Parteien seit Erlass des vorinstanzlichen Urteils kommunizieren (E. III.3.7.1.). Dafür spricht sodann allein die

Tatsache, dass die Gesuchstellerin ihre Tochter trotz grosser räumlicher Distanz oft sieht.

E. 3.8

Geografische Situation Der Gesuchsgegner lebt an der N.____-Strasse ... in ... Zürich (Urk. 22/17 = Urk. 215/41), die Gesuchstellerin an der O.____-Strasse ... in K.____ (Urk. 208 Rz. 1; Urk. 210/20). Damit ist eine alternierende Obhut in kindsgerechter Weise nicht möglich (BGer 5A_397/2018 vom 16. August 2018, E. 4.2).

E. 3.9

Förderung der Kontakte zum anderen Elternteil

E. 3.9.1

Die Gesuchstellerin war von Mai 2020 bis Juni 2021 Hauptbezugsperson von D.____ (E. III.3.5.11.). In dieser Zeit reduzierte sie die Kontakte des Gesuchsgegners zur Tochter gegen seinen Willen (E. III.3.5.6.). Von den Weihnachten 2020 und von D.____s viertem Geburtstag am tt.mm.2021 schloss sie ihn gänzlich aus (E. III.3.5.8.). Sie konnte sich sodann mit begleiteten Besuchen in den ersten Monaten des Jahres 2021 einverstanden erklären (Urk. 106 S. 5). Die Gesuchstellerin will aus der Tatsache, dass sie D.____ nach dem Wegzug nach Deutschland dem Gesuchsgegner überliess, ableiten, dass sie den Gesuchsgegner nicht aus dem Leben von D.____ ausschliessen würde (Urk. 193 Rz. 7; Urk. 221 Rz. 7). Sie hatte die Reisedokumente von D.____ der Vorinstanz eingereicht (Urk. 137), wo sie sich seither befinden (Urk. 211). Damit war es faktisch kaum möglich, D.____ ausser Landes zu bringen. Insgesamt ist die Bereitschaft, Kontakte zum Gesuchsgegner zu fördern, mit Blick auf die Vorgeschichte als eher gering einzustufen.

E. 3.9.2

Seit dem Juni 2021 ist der Gesuchsgegner die Hauptbezugsperson von D.____ (E. III.3.5.11.). Die Gesuchstellerin hat zweimal pro Woche Kontakt

- 37 - zu D.____ über Videotelefonie (E. III.3.5.10.). Sie wünscht, jeden zweiten Abend zwischen 17 Uhr und 19 Uhr ein Gespräch über Videotelefonie abhalten zu können (Urk. 186 S. 3), was der Gesuchsgegner verweigert (Urk. 173 Rz. 35). Weiter besucht die Gesuchstellerin D.____ jedes zweite Wochenende (E. III.3.5.10.). Es ist im Grundsatz unbestritten, dass der Gesuchsgegner geplanten Besuchen der Gesuchstellerin nicht im Weg steht (Urk. 173 Rz. 35; Urk. 186 Rz. 24; Urk. 213 Rz. 3). Dies ergibt sich im Übrigen auch aus der Tatsache, dass die Gesuchstellerin ihre Tochter mit Blick auf die weit entfernten Wohnorte sehr oft sieht. Insgesamt zeigt der Gesuchsgegner Bereitschaft, den Kontakt von D.____ zur Gesuchstellerin zu fördern. Die fehlende Einigung hinsichtlich der Videotelefonie ist zu relativieren: So ermöglicht der Gesuchsgegner diese trotz fehlender autoritativer Anordnung; die bisherige Dauer von 30 Minuten bewegt sich mit Blick auf das Alter von D.____ im Rahmen dessen, was angemessen ist; und schliesslich gelten Videotelefonate (zumindest aktuell) nicht als gerichtsüblich (siehe Andrea Büchler/Sandro Clausen, Das "gerichtsübliche" Besuchsrecht, FamPra.ch 2020, S. 535 ff., S. 541). Unbestritten ist, dass D.____ ihren fünften Geburtstag nicht in Anwesenheit beider Eltern und der Halbgeschwister feierte (Urk. 224 Rz. 7; Urk. 232 Rz. 2). Die Gesuchstellerin leitet daraus ab, dass der Gesuchsgegner versuche, sie und die Halbgeschwister aus D.____s Leben auszuschliessen (Urk. 232 Rz. 2). Der Gesuchsgegner weist darauf hin, dass er die Gesuchstellerin mehrfach und erfolglos aufgefordert habe, ihm ihre Besuchsplanung für die kommenden Monate bekanntzugeben. In letzter Minute habe sie verlangt, unter

anderem mit ihrer Freundin P._____ am Geburtstagsfest teilzunehmen. Diese Freundin habe vor Vorinstanz Aussagen eingereicht, welche die Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs hätten glaubhafter erscheinen lassen sollen. Der Gesuchsgegner habe es deshalb für keine gute Idee gehalten, wenn die Gesuchstellerin mit P._____ am Geburtstagsfest für D._____ teilnehme (Urk. 224 Rz. 7). Aus dem eingereichten Nachrichtenverlauf geht hervor, dass die Parteien offenbar nicht einmal in der Lage sind, sich bei der Übergabe von D._____ zu sehen. So nahm das Kind am 5. Februar 2022 allein die Rolltreppe am Flughafen, um zu seiner Mutter im oberen Stock zu gelangen (Urk. 226/2). Auch die vielen Eingaben mit diversen Vorwürfen zeugen von einem erheblichen Konflikt unter den Parteien.

- 38 - Eine gemeinsame Feier hätte vor diesem Hintergrund ein erhebliches Streitpotential mit sich gebracht. Mit Blick auf die zahlreichen Kontakte zwischen Mutter und Tochter erscheint es nicht glaubhaft, dass der Gesuchsgegner versucht bzw. – sollte ihm die Obhut zugesprochen werden – versuchen wird, die Gesuchstellerin und die Halbgeschwister aus D._____s Leben auszuschliessen. Die Gesuchstellerin bringt denn auch nicht vor, dass er an D._____s Geburtstag den Kontakt zu ihnen unterbunden hätte (Urk. 232 Rz. 2). Es wirkt im Übrigen widersprüchlich, wenn sie einerseits geltend macht, sie habe wegen der "gesundheitsgefährdenden Situation", die der Gesuchsgegner verursacht habe, nach K._____ ziehen müssen (Urk. 190/173 Rz. 11), und ihm nun andererseits vorwirft, er habe verhindert, dass sich D._____ mit der ganzen Familie treffe (Urk. 232 Rz. 2).

E. 3.10

Stabilität der Verhältnisse, Geschwister und soziales Umfeld

E. 3.10.1

Die Gesuchstellerin macht geltend, D._____ werde in K._____ nicht nur Kontakt mit ihr selber, sondern auch zu den beiden Halbgeschwistern sowie ihren Cousins und Cousins haben (Urk. 186 Rz. 24). In und bei K._____ lebten nämlich drei Brüder der Gesuchstellerin mit ihren jeweiligen Familien und ihren Kindern im Alter zwischen vier und dreizehn Jahren sowie mehrere gute Freundinnen der Gesuchstellerin. Sie sei ungefähr zweimal jährlich mit ihren drei Kindern in K._____ gewesen, wobei die Kinder ihre Verwandten und die Freunde der Gesuchstellerin kennengelernt hätten (Urk. 190/173 Rz. 10). Der Umzug nach Deutschland bedeute für D._____ familiäre Stabilität, da sie mit ihrer Hauptzugsperson und ihren Halbgeschwistern leben könne (Urk. 190/173 Rz. 11). D._____ gehe es unter der Obhut des Gesuchsgegners, getrennt von der Gesuchstellerin und den Halbgeschwistern, nicht gut (Urk. 186 Rz. 23; Urk. 213 Rz. 1). Im Kindergartenalter schliesse man schnell neue Freundschaften, weshalb ein Umzug nach K._____ für D._____ problemlos durchführbar sei (Urk. 186 Rz. 24).

E. 3.10.2

Der Gesuchsgegner wendet ein, K._____ und Umgebung seien D._____ nicht vertraut. Die (Halb-)Brüder der Gesuchstellerin, die in und um K._____ lebten, seien kein familiärer Halt für D._____. Sie kenne diese Onkel und deren Familien kaum; es seien keine Bezugspersonen. Diese Familien führten ih-

- 39 - re Leben und warteten nicht darauf, sich um die Gesuchstellerin und ihre Kinder kümmern zu können. D._____ könne sich an die wenigen Besuche nicht erinnern; bestenfalls seien einige Bruchstücke von Erinnerungen vorhanden. Korrekt sei, dass ein

Zusammenleben mit den Halbgeschwistern tendenziell von Vorteil wäre, doch sei aufgrund der grossen Altersunterschiede in diesen Verbindungen keine übermässige Bindung auszumachen (Urk. 190/181 Rz. 52). D._____ lebe seit dem 25. Juni 2021 permanent bei ihm und werde von ihm betreut (Urk. 173 Rz. 18). Es gehe ihr den Umständen entsprechend gut (Urk. 173 Rz. 34). Die Kreisschulbehörde habe sie auf Beginn des Schuljahrs 2021/2022 regulär eingeschult (Urk. 173 Rz. 20). D._____ habe im Kindergarten und im Hort schnell Freundschaften geknüpft. Sie spiele regelmässig mit gleichaltrigen Kindern im Quartier, die sie nun schon seit längerem kenne (Urk. 173 Rz. 34).

E. 3.10.3

D._____ hat nie in K._____ gelebt. Sie kennt die dortige Umgebung höchstens von Besuchen. Da sie damals noch nicht einmal vier Jahre alt war, ist nicht davon auszugehen, dass sie sich daran erinnert. Vor der Trennung waren beide Elternteile sehr präsent (E. III.3.5.11.), weshalb beide als Hauptbezugspersonen angesehen werden können (so auch der Abklärungsbericht des Sozialzentrums M._____; Urk. 106 S. 10). Unabhängig davon, wie der Entscheid über die Obhut ausfällt, ist davon auszugehen, dass D._____ den Elternteil, der sie nicht hauptsächlich betreut, vermissen wird. Das Kind besucht seit dem 23. August 2021 den Kindergarten in Zürich (Urk. 177/8). Das familiäre Umfeld sowie der Freundeskreis der Gesuchstellerin in K._____ und Umgebung sind vorliegend ohne Belang: So spielten die betreffenden Personen allein aufgrund der Tatsache, dass D._____ ihr ganzes Leben in der Schweiz verbrachte, keine nennenswerte Rolle. Auch aktuell scheint die Beziehung der Gesuchstellerin zu anderen Familienmitgliedern und Freundinnen nicht besonders eng zu sein: Sie macht zwar geltend, dass ihr grosser Bruder mit seiner Frau lediglich sieben Autominuten von ihr entfernt wohne. Die Schwägerin befinde sich für die nächsten zwei Jahre in Elternzeit, da sie nach dem ersten Sohn (geboren am tt.mm.2017) vor vier Monaten ihr zweites Kind bekommen habe. Beide könnten bei Bedarf jederzeit bei der Betreuung und Pflege der Kinder helfen (Urk. 208 Rz. 10). Gleichzeitig behauptet die Gesuchstellerin jedoch, sie lasse D._____s Halbgeschwister von einem Babysitter

- 40 - in K._____ betreuen, wenn sie ihre Tochter in der Schweiz besuche (Urk. 186 Rz. 40). Es ist demzufolge nicht glaubhaft, dass die Gesuchstellerin umfassend auf entsprechende Ressourcen zurückgreifen kann. Zutreffend ist, dass D._____ zurzeit von den Halbgeschwistern getrennt lebt.

E. 3.11

Möglichkeit zur persönlichen Betreuung

E. 3.11.1

Die Gesuchstellerin behauptet, sie habe in Deutschland eine neue Stelle gefunden (Urk. 190/173 Rz. 10). Wenn sie vorbringt, in einem Pensum von 100 % zu arbeiten (Urk. 208 Rz. 4), erscheint dies glaubhaft: So verdient sie EUR 90'000.– brutto pro Jahr (Urk. 189/5) oder EUR 7'500.– brutto pro Monat (Urk. 189/4), was mehr als das Doppelte des durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens in Deutschland von derzeit EUR 3'467.– ist (<https://www.laenderdaten.info/lebenshaltungskosten.php>, besucht am 1. Juni 2022). Die Gesuchstellerin macht weiter geltend, sie könne ihr Arbeitspensum auf 80 % reduzieren, wenn ihr die Obhut zugesprochen werde. Dies sei mit ihrem Vorgesetzten so vorbesprochen. Weiter bestehe in Deutschland unter gewissen Voraussetzungen, die vorliegend erfüllt seien (6 Monate in einem Betrieb mit

E. 3.11.2

Der Gesuchsgegner arbeitet in einem Pensum von 100 % für R._____ International (Prot. I, S. 52). Seit der Pandemie ist er zumindest teilweise im Homeoffice (Prot. I, S. 53; Urk. 25/26–27; Urk. 177/12). Am 3. September 2021

- 41 - informierte ihn seine Arbeitgeberin, dass sie wünsche, dass die Arbeitnehmenden schrittweise an mindestens einem bis zwei Tagen pro Woche wieder ins Büro zurückkämen. Gleichzeitig stellte sie jedoch "eine neue Politik des flexiblen Arbeitens" in Aussicht (Urk. 177/12). Damit ist glaubhaft, dass der Gesuchsgegner zumindest teilweise im Homeoffice arbeiten kann. Dies stellt zwar noch kein Betreuungskonzept dar (BGer 5A_627/2016 vom 28. August 2017, E. 4.2). Es erscheint indessen glaubhaft, dass der Gesuchsgegner abends, wenn D._____ schläft, rund zwei Stunden arbeiten und D._____ dafür spätestens um 16.30 Uhr aus der Nachmittagsbetreuung abholen bzw. sie an Freitagnachmittagen selber betreuen kann (Urk. 173 Rz. 28 und 30). Der Rechnung des Schulamts der Stadt Zürich vom 30. November 2021 ist zu entnehmen, dass D._____ im November 2021 jeden Wochentag den Mittagstisch besuchte und von montags bis donnerstags auch am Nachmittag / Abend betreut wurde; zudem besuchte sie an insgesamt 14 Tagen den Morgentisch (Urk. 198/4). Zumindest in jenem Monat konnte der Gesuchsgegner seine Tochter somit nur eingeschränkt selber betreuen. Indessen zeigt ein Vergleich mit den Fremdbetreuungskosten der vorherigen Monate (Urk. 198/5), dass diese vor dem November 2021 auch teilweise erheblich niedriger ausfielen. Zusammenfassend erscheint es glaubhaft, dass der Gesuchsgegner seine Tochter unter der Woche zumindest teilweise persönlich betreuen kann. Gleichwohl ist er in erheblichem Ausmass darauf angewiesen, dass D._____ auch neben dem Kindergarten fremdbetreut wird.

E. 3.12

Alter und Wünsche von D._____ D._____ ist nun fünf Jahre alt (E. I.1.). Da eine Kinderanhörung grundsätzlich erst ab dem vollendeten sechsten Altersjahr angezeigt ist (BGE 131 III 553 E. 1.2.3; BGE 133 III 553 E. 3; BGer 5A_809/2018 vom 18. Dezember 2019, E. 3.3; BGer 5A_354/2015 vom 3. August 2015, E. 3.1), ist vorliegend darauf zu verzichten. Aus dem Abklärungsbericht geht hervor, dass sich D._____ bei beiden Elternteilen wohlfühlt und mit beiden Elternteilen gerne Zeit verbringt (Urk. 106 S. 4 f.).

E. 3.13

Würdigung

- 42 -

E. 3.13.1

Die Erziehungsfähigkeit ist – wenn auch mit Vorbehalten bei der Gesuchstellerin – bei beiden Elternteilen zu bejahen (E. III.3.6.). Bezüglich der Kommunikationsfähigkeit weist die Gesuchstellerin erheblich grössere Defizite auf als der Gesuchsgegner (E. III.3.7.). Allein die geografische Situation erlaubt es vorliegend nicht, eine alternierende Obhut anzuordnen (E. III.3.8.). Der Gesuchsgegner bietet eher Gewähr dafür, dass D._____ Kontakt zur Gesuchstellerin hat als umgekehrt (E. III.3.9.). D._____ hat ihr ganzes Leben in der Schweiz verbracht. Sie besucht hier den Kindergarten und hat hier daher auch ein soziales Umfeld. Sie wird sodann seit Juni 2021 hauptsächlich vom Gesuchsgegner betreut. Bei einem Umzug nach K._____ käme D._____ in ein neues Umfeld; vertraut wären ihr einzig die Gesuchstellerin und die beiden Halbgeschwister (E. III.3.10.3.). Die

Gesuchstellerin könnte ihr Pensum auf 80 % reduzieren. Gleichwohl sehen die Betreuungskonzepte beider Parteien vor, dass D._____ in grossem Umfang fremdbetreut wird (E. III.3.11.). Da die Tochter bereits ab dem Alter von 6 Monaten die Krippe besuchte (E. III.3.5.2. ff.) und keine spezifischen Bedürfnisse ersichtlich sind, die eine persönliche Betreuung notwendig erscheinen liessen, ist dieser Punkt vorliegend nicht von entscheidender Bedeutung. Das Alter und die Wünsche von D._____ sind neutral zu gewichten (E. III.3.12.).

E. 3.13.2

Zusammenfassend überwiegen die Gründe, D._____ beim Gesuchsgegner zu belassen. Folglich ist dem Gesuchsgegner die alleinige Obhut zuzuteilen. 4. Besuchs- und Kontaktrecht

E. 4

Gegen das vorinstanzliche Eheschutzurteil erhoben beide Parteien fristgerecht (siehe Urk. 169 f.) Berufung und stellten die eingangs wiedergegeb-

- 15 - nen Anträge (Urk. 173; Urk. 190/173); der Gesuchsgegner ersuchte zudem um die Erteilung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der Obhut und der Kinderunterhaltsbeiträge (Urk. 173 S. 3; Urk. 174 S. 36 und 38). Mit Verfügungen vom 14. September 2021 wurden beide Parteien aufgefordert, einen Kostenvorschuss von je Fr. 5'500.- zu leisten; zudem wurde der Gesuchstellerin Frist angesetzt, um sich zum Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung zu äussern (Urk. 178; Urk. 190/178). Die Vorschüsse gingen rechtzeitig hierorts ein (Urk. 178 f.; Urk. 190/178 f.). Mit Eingabe vom 4. Oktober 2021 liess sich die Gesuchstellerin zudem zur aufschiebenden Wirkung vernehmen (Urk. 181). Mit Verfügung vom 5. Oktober 2021 wurde der Berufung des Gesuchsgegners hinsichtlich der Obhut und der Kinderunterhaltsbeiträge ab 1. Juli 2021 die aufschiebende Wirkung erteilt (Urk. 184). Am 21. Oktober 2021 setzte die Kammerpräsidentin den Parteien Frist an, um die gegnerische Berufung zu beantworten (Urk. 185; Urk. 190/180). Die Erstberufungsantwort datiert vom 4. Oktober [recte: November] 2021 (Urk. 186), die Zweitberufungsantwort ebenfalls (Urk. 190/181); die Gesuchstellerin beantragte dabei eine Vertretung für D._____ (Urk. 186 S. 4). Mit Beschluss vom 23. November 2021 wurden die beiden Berufungsverfahren vereinigt; gleichzeitig wies die Kammer den Antrag der Gesuchstellerin um Anordnung einer Vertretung für D._____ ab, stellte die Berufungsantworten der jeweiligen Gegenpartei zu und setzte ihnen Frist an, um sich zu den neu eingereichten Unterlagen und den neu aufgestellten Behauptungen zu äussern (Urk. 192). Beide Stellungnahmen datieren vom 9. Dezember 2021 (Urk. 193; Urk. 196). Sie wurden mit Beschluss vom 24. Januar 2022 der jeweiligen Gegenpartei zugestellt. Gleichzeitig wurde beiden Parteien Frist angesetzt, um Fragen zu beantworten (Urk. 200). Die entsprechenden Stellungnahmen datieren vom 17. Februar 2022 (Urk. 205; Urk. 208) und wurden mit Verfügung vom 10. März 2022 der jeweiligen Gegenseite zur Kenntnis gebracht (Urk. 212). Am 17. März 2022 liess sich die Gesuchstellerin, am 23. März 2022 der Gesuchsgegner erneut vernehmen (Urk. 213; Urk. 216). Nachdem die Stellungnahmen der jeweiligen Gegenpartei zur Kenntnis zugestellt worden waren (Urk. 219 f.), äusserten sich beide Parteien am 6. April 2022 erneut (Urk. 221; Urk. 224). Die Stellungnahmen wurden mit Verfügung vom 12. April 2022 der jeweiligen Gegenpartei zur Kenntnisnahme zuge-

- 16 - stellt (Urk. 227). Es folgten weitere Eingaben der Parteien (Urk. 228; Urk. 232; Urk. 234).

E. 4.1

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin rechne sich ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit von geschätzten Fr. 7'900.– inklusive Familienzulage an (Urk. 174 S. 30).

E. 4.2

Die Gesuchstellerin rügt, die Vorinstanz habe völlig ausser Acht gelassen, dass sie nach Deutschland habe umziehen wollen (Urk. 190/173 Rz. 17). Für die erste Phase vom 1. Juni 2020 bis zum Wegzug nach Deutschland am 26. Juni 2021 sei von einem Einkommen von Fr. 7'900.– netto pro Monat auszugehen, danach von einem solchen von EUR 4'300.– bzw. Fr. 4'685.– (bei einem Wechselkurs von 1.089; Urk. 190/173 Rz. 18–20). Es werde bestritten, dass sie eine Steuerrückzahlung an sich genommen habe; eine solche sei ohnehin nicht als Einkommen anzurechnen (Urk. 193 Rz. 16).

E. 4.2.1

Für den Fall, dass die Obhut dem Gesuchsgegner zugeteilt wird, beantragen die Parteien übereinstimmend, dass die Gesuchstellerin für berechtigt zu erklären sei, D._____ jedes zweite Wochenende von Freitag nach Schulschluss bis Sonntag zu sich zu nehmen. Nach Ansicht des Gesuchsgegners soll die Gesuchstellerin D._____ am Sonntag jeweils bis 17 Uhr betreuen, während letztere dies bis 21 Uhr tun möchte (Urk. 173 S. 2; Urk. 186 S. 2). Eine Begründung für die jeweilige Ansicht ist den Rechtsschriften nicht zu entnehmen (Urk. 173 Rz. 39; Urk. 186 Rz. 27).

E. 4.2.2

Mit Blick auf D._____s Alter erscheint eine Übergabe erst um 21 Uhr als zu spät. Dieser Zeitpunkt entspricht sodann auch nicht der bisher gelebten Realität (Urk. 205 Rz. 12; Urk. 208 Rz. 12). Angebracht erscheint eine Übergabe um 18 Uhr. So kann der Gesuchsgegner mit der Tochter gemeinsam das Abendessen einnehmen und mit ihr anschliessend das Zu-Bett-gehen-Ritual durchführen. Bei späteren Übergaben besteht die Gefahr, dass letzteres erschwert ist, da D._____ aufgewühlt sein könnte. Die Gesuchstellerin hat D._____ am 5. und 6. Februar 2022 (einer ungeraden Kalenderwoche) betreut (E. III.3.5.10.). Damit ist sie berechtigt zu erklären, D._____ in den ungeraden Kalenderwochen von Freitag, Kindergarten- bzw. Schulschluss oder – falls D._____ an jenem Tag weder den Kindergarten noch die Schule besucht – 12 Uhr, bis Sonntag, 18 Uhr, zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

E. 4.3

Der Gesuchsgegner erwidert, die Gesuchstellerin habe ihre unbefristete Arbeitsstelle in der Schweiz freiwillig und ohne Not aufgegeben und damit ihr Einkommen aus freien Stücken reduziert. Ein solches Verhalten sei nicht zu schützen. Der Gesuchstellerin sei ein hypothetisches Einkommen im Rahmen des in der Schweiz erzielbaren Einkommens anzurechnen (Urk. 190/181 Rz. 62). Für die Zeit bis September 2020 könne auf ihr Einkommen bei U._____ Co., für die Zeit ab Oktober 2020 auf das bei der L._____ generierte Einkommen abgestellt

- 60 - werden; dabei seien die Kinderzulagen, welche sie bezogen habe und beziehe, wegzulassen (Urk. 190/181 Rz. 63). Weil die Gesuchstellerin den Arbeitgeber gewechselt

und von ihrem alten Arbeitgeber eine Abgangsentschädigung erhalten habe, sei für das Jahr 2020 ein durchschnittliches monatliches Einkommen zu ermitteln. Dieses betrage unter Berücksichtigung einer Steuerrückerstattung von Fr. 4'869.85 monatlich Fr. 10'317.– (Urk. 190/181 Rz. 64–66). Ab 2021 habe die Gesuchstellerin monatlich netto Fr. 9'129.– verdient (Urk. 190/181 Rz. 67).

E. 4.3.1

Die Parteien beantragen übereinstimmend, dass die Gesuchstellerin berechtigt zu erklären sei, D._____ in geraden Jahren über die Osterfeiertage und in ungeraden Jahren über die Pfingstfeiertage zu betreiben. Differenzen bestehen beim Beginn an Ostern (Karfreitag vs. Gründonnerstag) und jenem an Pfingsten

- 44 - (Pfingstsamstag vs. Freitagabend vor dem Pfingstwochenende; Urk. 173 S. 2; Urk. 186 S. 2).

E. 4.3.2

Da die Gesuchstellerin in K._____ lebt und nicht bzw. nur beschränkt an D._____s Alltag teilnehmen kann, rechtfertigt sich die ausgedehnte Variante. Demzufolge ist die Gesuchstellerin berechtigt zu erklären, D._____ in geraden Jahren über die Osterfeiertage von Gründonnerstag, 16 Uhr, bis Ostermontag,

E. 4.4

Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages ist grundsätzlich vom tatsächlich erzielten Einkommen des Unterhaltspflichtigen auszugehen. Soweit dieses Einkommen allerdings nicht ausreicht, um den ausgewiesenen Bedarf zu decken, kann ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist (BGE 143 III 233 E. 3.2; BGer 5A_730/2019 vom 27. Oktober 2020, E. 4.2; BGer 5A_78/2019 vom 25. Juli 2019, E. 2.2). Dabei handelt es sich um zwei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Damit ein Einkommen überhaupt oder ein höheres Einkommen angerechnet werden kann, als das tatsächlich erzielte, genügt es nicht, dass der betroffenen Partei weitere Anstrengungen zugemutet werden können. Vielmehr muss es auch möglich sein, aufgrund dieser Anstrengungen ein höheres Einkommen zu erzielen (BGE 143 III 233 E. 3.2; BGer 5A_1049/2019 vom 25. August 2021, E. 4.3; BGer 5A_76/2012 vom 4. Juni 2012, E. 2.1). Die postulierte Gleichwertigkeit von Natural- und Geldleistung kann gegebenenfalls an der fehlenden Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners scheitern. Zu berücksichtigen ist aber, dass diesen eine besondere Anstrengungspflicht trifft (BGE 147 III 265 E. 7.4 mit weiteren Hinweisen). Insbesondere kann der (an sich zulässige) Wegzug ins Ausland unbeachtlich bleiben, wenn eine weitere Arbeitstätigkeit in der Schweiz als zumutbar zu erachten ist. Dem unterhaltspflichtigen Elternteil steht es insofern nicht frei, nach Belieben ganz oder teilweise auf ein bei zumutbarer Anstrengung erzielbares Einkommen zu verzichten, um sich andere persönliche oder berufliche Wünsche zu erfüllen (BGer 5A_899/2019 vom 17. Juni 2020, E. 2.2.2; BGer 5A_90/2017 vom 24. August 2017, E. 5.3.1). Abgangsentschädigungen, welche einen Stellenverlust abfedern sollen, sind Einkommen (OGER ZH LP090044 vom 01.07.2011, E. II.B.3.4.2.b [S. 14]). Sie sind auf das Einkommen

- 61 - des Jahres anzurechnen, in welchem sie ausgerichtet werden (BGer 5A_90/2017 vom 24. August 2017, E. 7.2.3). Dies wird erreicht, indem sie durch zwölf dividiert und das Ergebnis als monatliches Einkommen im entsprechenden Jahr berücksichtigt wird (OGER

ZH LP090044 vom 01.07.2011, E. II.B.3.4.2.b [S. 14]).

E. 4.4.1

Hinsichtlich der Weihnachtsfeiertage gehen die Anträge der Parteien auseinander. Der Gesuchsgegner gesteht der Gesuchstellerin in geraden Jahren den 24. Dezember sowie die Zeit vom 31. Dezember bis zum 1. Januar und in ungeraden Jahren den 25. Dezember und den 2. Januar zu (Urk. 173 S. 2). Die Gesuchstellerin möchte ihre Tochter in ungeraden Jahren während der zweiten Weihnachtsschulferienwoche und in geraden Jahren während der ersten Weihnachtsschulferienwoche sehen (Urk. 186 S. 2).

E. 4.4.2

Letzterem ist der Vorzug zu geben, um es der Gesuchstellerin zu ermöglichen, D. _____ während der Feiertage zu sich nach K. _____ zu nehmen. In der verbleibenden Weihnachtsschulferienwoche betreut der Gesuchsgegner die Tochter. Ein allfälliges ordentliches Wochenendbesuchsrecht der Gesuchstellerin entfällt.

E. 4.5

Vorab ist festzuhalten, dass Steuerrückerstattungen entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners (Urk. 190/181 Rz. 66) kein Einkommen sind. Sie sind allenfalls in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen.

E. 4.5.1

Die Parteien beantragen übereinstimmend, dass die Gesuchstellerin berechtigt zu erklären sei, D. _____ für die Dauer von sechs Schulferienwochen pro Jahr zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen (Urk. 173 S. 2; Urk. 186

- 45 - S. 3). Der Gesuchsgegner will der Gesuchstellerin von diesen sechs Wochen höchstens zweimal zwei Wochen am Stück zugestehen. Zudem soll die Ausübung mindestens drei Monate im Voraus mit dem Gesuchsgegner abgesprochen werden; sollten sich die Parteien nicht einigen können, so sollen in den geraden Jahren die Ferienwünsche der Gesuchstellerin und in den ungeraden jene des Gesuchsgegners vorgehen (Urk. 173 S. 2). Die Gesuchstellerin äussert sich nicht dazu (Urk. 186 S. 3 und Rz. 27).

E. 4.5.2

D. _____ soll aufgrund ihres noch jungen Alters nicht zu lange von einem Elternteil getrennt sein. Aus diesem Grund soll das Ferienbesuchsrecht nicht länger als zwei Wochen am Stück dauern. Die vom Gesuchsgegner beantragte Regelung bezüglich der Absprache ist gerichtsüblich und trägt zur Lösung allfälliger Konflikte bei; vor diesem Hintergrund liegt sie auch im Kindeswohl von D. _____.

E. 4.5.3

Zusammenfassend ist die Gesuchstellerin (zusätzlich zur Weihnachtsferienwoche) berechtigt zu erklären, D. _____ für die Dauer von sechs Schulferienwochen pro Jahr (wobei höchstens zweimal zwei Wochen am Stück bezogen werden dürfen) auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Die Ausübung des Ferienbesuchsrechts ist mindestens drei Monate im Voraus mit dem Gesuchsgegner abzusprechen. Können sich die Parteien nicht einigen, so gehen in den geraden Jahren die Ferienwünsche der Gesuchstellerin vor, in ungeraden Jahren jene des Gesuchsgegners.

E. 4.6

Die Gesuchstellerin war bis Ende August 2020 bei U._____ Co. ange- stellt (Urk. 5/7). Der Bruttolohn betrug monatlich Fr. 6'510.–; ausbezahlt wurden netto Fr. 5'793.50 inklusive Lunchentschädigung von Fr. 135.– und Pauschalspe- sen von Fr. 270.–, exklusive Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen von Fr. 750.– (Urk. 5/15). Im August 2020 erhielt die Gesuchstellerin pro rata den 13. Monatslohn sowie eine Abfindung von drei Bruttomonatslöhnen (Fr. 19'530.–) abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge (Urk. 5/7), welche sich auf Fr. 1'121.50 pro Monat beliefen (Urk. 5/15). Die Initiative für die Beendigung des Arbeitsver- hältnisses ging von der damaligen Arbeitgeberin aus. Die Abfindung war Teil der Aufhebungsvereinbarung (Urk. 5/15). Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie den Stellenverlust abfedern sollte. Der Anteil des 13. Monatslohns, der auf die erste Unterhaltsphase (E. V.7.; Juni, Juli und August 2020) entfällt, belief sich auf $(\text{Fr. } 6'510.- - \text{Fr. } 1'121.50) / 12 \times 3 = \text{Fr. } 1'347.-$. Die Abfindung betrug $3 \times (\text{Fr. } 6'510.- - \text{Fr. } 1'121.50) = \text{Fr. } 16'166.-$. Letztere ist auf das ganze Jahr 2020 aufzuteilen, wobei nur sieben Monate auf die erste Unterhaltsphase fallen (E. V.7.). Daher sind $\text{Fr. } 16'166.- / 12 \times 7 = \text{Fr. } 9'430.-$ zu berücksichtigen. Per 1. Oktober 2020 trat die Gesuchstellerin die neue Stelle bei der L._____ SE an; das Jahresgrundgehalt betrug brutto Fr. 118'400.–, ausbezahlt wurde es in zwölf Monatslöhnen (Urk. 5/16). Diese betragen netto Fr. 8'596.– exklusive Kinderzula- gen (Urk. 56/51). Zusammenfassend hatte die Gesuchstellerin vom 1. Juni 2020 bis zum 30. Juni 2021 ein Einkommen von $(3 \times \text{Fr. } 5'794.- [\text{Löhne Juni 2020 bis August 2020}] + \text{Fr. } 1'347.- [\text{Anteil 13. Monatslohn}] + \text{Fr. } 9'430.- [\text{Anteil Abfindung}] + 9 \times \text{Fr. } 8'596.- (\text{Löhne Oktober 2020 bis Juni 2021}) / 13 = \text{Fr. } 8'117.-$ pro Monat. Die fünf Tage, welche die Gesuchstellerin im Juni 2021 nicht arbeitete, sind ver-

- 62 - nachlässigbar (siehe auch Urk. 190/173 Rz. 18 f., wonach die Gesuchstellerin ihr Einkommen von Fr. 7'900.– bis zum Wegzug nach Deutschland erreichen konn- te).

E. 4.6.1

Der Gesuchsgegner beantragt, dass die Gesuchstellerin zu ermächti- gen sei, mit D._____ zweimal pro Woche Videoanrufe zu führen (Urk. 173 S. 2). Eine höhere Kontaktfrequenz rechtfertige sich wegen der Beunruhigung von D._____ nicht (Urk. 173 Rz. 35). Die Zeiten seien nicht gerichtlich festzulegen. Die Parteien seien nämlich in einer psychologischen Beratung bei S._____, wel- che eine Vereinbarung betreffend Videotelefonie-Zeiten vorschlagen werde (Urk. 173 Rz. 40). Die Gesuchstellerin beantragt ein Videotelefonat jeden zweiten Abend zwischen 17 und 19 Uhr (Urk. 186 S. 3). Sie begründet dies mit dem sehr

- 46 - jungen Alter der Tochter, der grossen Entfernung und der starken Beziehung (Urk. 186 Rz. 27).

E. 4.6.2

Bei Kleinkindern steht der physische Kontakt im Vordergrund. Dieser lässt sich nicht hinreichend mit anderen Kommunikationskanälen wie Skype sub- stituieren (BGE 142 III 481 E. 2.8). Die Kammer hat in einem Fall, in welchem die Kinder in Brasilien lebten, erkannt, dass der Vater zu berechtigen sei, dreimal wö- chentlich mit ihnen über Videotelefonie zu kommunizieren. Aufgrund der Distanz war keine Wochenendbetreuung möglich. Dem Vater wurde ein Ferienbesuchs- recht von vier Wochen pro Jahr eingeräumt (OGer ZH LE200059 vom 08.06.2021, E. III.A.11.3 f. [S. 35]). In einem anderen Fall, in welchem der Vater ausländischen Wohnsitz hatte, erachtete die Kammer ein Videotelefonat pro Wo- che als angemessen (OGer ZH LZ200019 vom 06.10.2020, E. III.8. [S. 24]).

E. 4.6.3

Aus den neueren Eingaben vom 17. Februar 2022 geht nicht hervor, dass sich die Parteien hinsichtlich der Videotelefonie geeinigt hätten (Urk. 205 Rz. 14 f.; Urk. 208 Rz. 16). Es erscheint nicht glaubhaft, dass sich ein Kind in D.____s Alter während zweier Stunden darauf konzentrieren kann, mit der Mutter zu sprechen. Mit Blick auf D.____s Alter, die Anzahl der Besuchsrechtswochenenden und das ausgedehnte Ferienbesuchsrecht erscheinen zwei Videotelefonate pro Woche von je einer Stunde als angemessen. Die Differenzen der Parteien beziehen sich namentlich auf die Häufigkeit und Dauer der Anrufe, nicht jedoch auf den Zeitpunkt (Urk. 205 Rz. 14; Urk. 208 Rz. 16). Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht notwendig, einen solchen festzulegen.

E. 4.7

Die Gesuchstellerin arbeitet seit dem 15. Juli 2021 bei einem neuen Arbeitgeber. Sie verdient dort EUR 90'000.– brutto pro Jahr, welche in zwölf gleichen Raten monatlich ausbezahlt werden (Urk. 190/177/7). Einen Bonus erhält sie nicht (Urk. 208 Rz. 7; Urk. 210/25). Das monatliche Einkommen beträgt – nach Abzug von Steuern und Krankenkasse – netto EUR 4'296.– (Urk. 190/177/6). Der Umrechnungskurs von 1.089 blieb unbestritten (Urk. 190/173 Rz. 20; Urk. 190/181 Rz. 62 ff.). Das aktuelle Einkommen der Gesuchstellerin beläuft sich somit auf (gerundet) Fr. 4'680.– netto pro Monat. Die Gesuchstellerin ist damit einverstanden, dass ihr dieses Einkommen bereits ab dem 1. Juli 2021 angerechnet wird (Urk. 190/173 Rz. 20).

E. 4.7.1

Beide Parteien beantragen, dass ein weitergehendes oder abweichendes Besuchsrecht nach Absprache möglich sein soll, wobei sich dies gemäss dem Antrag des Gesuchsgegners auch auf das Kontaktrecht allgemein beziehen soll (Urk. 173 S. 2; Urk. 186 S. 3).

E. 4.7.2

Gerichtliche Regelungen tragen nicht jeder Besonderheit Rechnung. Es ist mit Blick auf das Kindeswohl grundsätzlich zu begrüssen, wenn sich die

- 47 - Parteien in solchen Fällen abweichend einigen können. Dies betrifft sowohl die Besuchsrechte (Wochenenden, Ostern und Pfingsten, Weihnachtsfeiertage, Ferien) als auch das Kontaktrecht (insbesondere Videotelefonate) allgemein. 5. Verlegung des Wohnsitzes des Gesuchsgegners mit D._____

E. 4.8

Das Nettoeinkommen der Gesuchstellerin in Deutschland ist – selbst wenn man berücksichtigt, dass die Steuern von EUR 1'990.30 und Krankenkassenprämien von EUR 382.17 bereits abgezogen worden sind (Urk. 190/177/6) – erheblich tiefer als jenes in der Schweiz. Mit Blick auf die überdurchschnittlichen Einkommensverhältnisse des Gesuchsgegners (E. V.5.4.) rechtfertigt es sich, davon abzusehen, der Gesuchstellerin ein schweizerisches hypothetisches Einkommen anzurechnen. Sie wird indessen ihre hohen Wohnkosten reduzieren müssen (E. V.8.2.). Zudem wird die tiefere Leistungsfähigkeit im Rahmen der Überschussverteilung zu berücksichtigen sein (E. V.8.3.6. und V.9.3.). 5. Einkommen des Gesuchsgegners

E. 5

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–172). Das Verfahren erweist sich als spruchreif, was den Parteien mit Verfügung vom 17. Mai 2022 mitgeteilt worden ist (Urk. 237).

E. 5.1

Die Vorinstanz erwog, dass der Gesuchsgegner gemäss eigenen Angaben ein Durchschnittseinkommen von Fr. 11'300.– erziele (Urk. 174 S. 33).

E. 5.2

Die Gesuchstellerin rügt, gemäss den jeweiligen Steuererklärungen habe das Einkommen des Gesuchsgegners 2018 monatlich netto Fr. 12'100.– und 2019 Fr. 11'873.– betragen. Das Einkommen für das Jahr 2020 sei etwa

- 63 - gleich hoch und betrage unter Beachtung eines kalkulatorischen Bonus rund Fr. 12'100.– netto pro Monat (Urk. 190/173 Rz. 21).

E. 5.3

Der Gesuchsgegner erwidert, dass bei ihm für 2020 von einem Grundeinkommen von netto Fr. 11'159.– pro Monat auszugehen sei. Abweichungen habe es im Januar 2020 zufolge eines Bonus (Lohn plus Bonus netto Fr. 13'151.–) und im Juni 2020 zufolge Kurzarbeit (netto Fr. 10'405.–) gegeben. Es resultiere ein durchschnittlicher Monatslohn von netto Fr. 11'292.– (Urk. 190/181 Rz. 68). Es spreche alles dafür und nichts dagegen, auch für die Zukunft von diesen Fr. 11'292.– auszugehen (Urk. 190/181 Rz. 69).

E. 5.4

Der Gesuchsgegner versteuerte 2018 ein Einkommen von Fr. 145'278.– (Urk. 5/3), 2019 ein solches von Fr. 142'477.– (Urk. 5/3) und 2020 ein solches von Fr. 155'076.– (Urk. 207/6 S. 2). Der Grundlohn belief sich 2019 auf brutto Fr. 152'100.– (bei einem Bonus von Fr. 8'838.–; Urk. 14/7) und 2020 auf Fr. 150'504.– (bei einem Bonus von Fr. 23'625.–; Urk. 207/7). Ein Bonus ist gemäss dem Gesuchsgegner nicht unüblich (Prot. I, S. 53). Aufgrund des schwankenden Einkommens rechtfertigt es sich, auf den Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 abzustellen. Auszugehen ist demzufolge von einem monatlichen Nettoeinkommen (inklusive Bonus) von $(\text{Fr. } 145'278.- + \text{Fr. } 142'477.- + \text{Fr. } 155'076.-) / 36 = \text{Fr. } 12'300.-$.

E. 5.5

Die Gesuchstellerin beantragt in ihrer Stellungnahme vom 9. Dezember 2021 die Edition des Lohnausweises 2020, der deutschen Steuererklärung 2020, der schweizerischen Steuererklärung 2020 und der Lohnabrechnungen von Januar 2021 bis November 2021 (Urk. 193 Rz. 22). In ihrer Eingabe vom 17. März 2022 verlangt sie zudem die Edition des Lohnausweises 2021 (Urk. 213 Rz. 5).

E. 5.5.1

Der Gesuchsgegner hat den Lohnausweis 2020 (Urk. 207/7) und die schweizerische Steuererklärung 2020 (Urk. 207/6) eingereicht; diesbezüglich ist das Editionsbegehren gegenstandslos.

E. 5.5.2

Die Gesuchstellerin verlangt die Edition der deutschen Steuerklärung 2020, um zu beweisen, dass die Liegenschaft des Gesuchsgegners in

- 64 - Deutschland Mieterträge im Umfang von EUR 300.– bis EUR 400.– abwirft (Urk. 193 Rz. 22). Bezüglich 2020 ist unbestritten, dass dies nicht der Fall ist (E. V.7.2.). Wie noch zu zeigen sein wird, laufen sämtliche Ein- und Ausnahmen über das Konto DE... (E. V.8.2.). Diesbezüglich hat der Gesuchsgegner sowohl vor Vorinstanz als auch im Berufungsverfahren einen Kontoauszug für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 25. September 2020 eingereicht (Urk. 14/15 = Urk. 207/4). Dasselbe hat er für das gesamte Jahr 2021 getan (Urk. 207/5). Gestützt darauf lässt sich die Behauptung der Gesuchstellerin überprüfen (im Einzelnen E. V.8.2.). Ihr Editionsbegehren ist daher bezüglich der deutschen Steuererklärung 2020 abzuweisen.

E. 5.5.3

Mit den Lohnabrechnungen von Januar 2021 bis November 2021 und dem Lohnausweis 2021 möchte die Gesuchstellerin eine Gehaltserhöhung und eine Bonuszahlung beweisen (Urk. 193 Rz. 22; Urk. 213 Rz. 5). Das zivilprozessuale Editionsbegehren zu Beweis Zwecken setzt gehörige Behauptungen darüber voraus, welche Tatsachen die zu edierenden Dokumente beweisen sollen (BGE 144 III 43 E. 4.1). Wenn die Gesuchstellerin pauschal eine Gehaltserhöhung und einen Bonus behauptet, genügt sie ihren Substantiierungsobligationen nicht. Sie müsste beides konkret beziffern. Im Übrigen ergibt sich aus der Lohnabrechnung für den Dezember 2021 (Urk. 207/3), dass der Grundlohn von monatlich Fr. 12'675.– brutto gegenüber 2020 (Urk. 14/6) unverändert geblieben ist. Bei einem unregelmässigen Bonus ist schliesslich auf den Durchschnitt mehrerer Jahre abzustellen (OGer ZH LC150030 vom 17.11.2016, E. II.4.6.5 [S. 25]; OGer ZH LE210005 vom 24.09.2021, E. III.12.6. [S. 32]). Vorliegend wurde auf diese Weise ein Bonus berücksichtigt (E. V.5.4.). Die Lohnabrechnungen von Januar 2021 bis November 2021 sowie der Lohnausweis 2021 sind demzufolge nicht erforderlich. Das diesbezügliche Editionsbegehren ist abzuweisen.

E. 5.5.4

Zusammenfassend sind die Editionsbegehren der Gesuchstellerin vom 9. Dezember 2021 und vom 17. März 2022 abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos sind.

- 65 - 6. Fremdbetreuungskosten vom 1. Juni 2020 bis zum 25. Juni 2021

E. 6

Infolge der Pensionierung von Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider wirkt am vorliegenden Entscheid Oberrichter Dr. M. Kriech mit, zufolge der Neukonstituierung der Kammer per 1. Juli 2022 Oberrichter lic. iur. A. Huizinga als Vorsitzender. II. Prozessuale Vorbemerkungen 1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Nicht angefochten sind die Dispositiv-Ziffern 1 (Getrenntleben), 6 (Ernennung eines Beistands / einer Beiständin für D. _____), 7 (Zuweisung der ehelichen Wohnung), 10 (Veröffentlichung von Fotos von D. _____), 11 (Gütertrennung) und 13 (Mediation) des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 173 S. 2 f.; Urk. 174 S. 36 ff.; Urk. 190/173 S. 2 f.). Diese Ziffern sind somit in Rechtskraft erwachsen, was vorzumerken ist. 2. Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). 3. In der Berufungsschrift ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als

fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen,

- 17 - gen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3.2). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016, E. 5.3; BGer 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.3; BGer 4A_290/2014 vom 1. September 2014, E. 3.1 und 5). Die Anforderungen an die Berufung gelten sinngemäss auch für die Berufungsantwort (BGer 4A_496/2016 vom 8. Dezember 2016, E. 2.2.2 mit weiteren Hinweisen). Diese Grundsätze gelten auch im Bereich der unbeschränkten Untersuchungsmaxime (BGer 5A_800/2019 vom 9. Februar 2021, E. 5.1). 4. Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vorliegend zu beurteilen sind – statuiert Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO den Untersuchungs- und Officialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. In Verfahren, welche der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, können die Parteien zudem im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt vorbringen; Art. 317 Abs. 1 ZPO kommt nicht zum Tragen (BGE 147 III 301 E. 2.2; BGE 144 III 349 E. 4.2.1). III. Wegzug der Gesuchstellerin, Obhut und Besuchsrecht 1. Anwendbares Recht

E. 6.1

Die Vorinstanz erwog, dass Fremdbetreuungskosten von Fr. 2'112.– ausgewiesen seien (Urk. 174 S. 31 f.).

E. 6.2

Der Gesuchsgegner rügt, er habe mit Eingabe vom 28. Oktober 2021 [recte: 19. Oktober 2020; Urk. 12] konkrete Betreuungsvarianten präsentiert, denen allen gemeinsam sei, dass er das Kind an mindestens zwei vollen Tagen betreue. Hätte die Gesuchstellerin ihn nicht systematisch von der Kinderbetreuung ausgeschlossen, wäre es nicht notwendig gewesen, D._____ montags, donnerstags und freitags ganztägig sowie dienstags und mittwochs morgens durch die Kita betreuen zu lassen. Es hätte genügt, das Kind in einem Umfang (wie) vor der Trennung betreuen zu lassen. Dafür wären Kosten von Fr. 1'440.– entstanden (Urk. 173 Rz. 47). Die Gesuchstellerin habe seine Betreuungszeiten zunächst eigenmächtig reduziert und ihn dann mit der Vermutung sexueller Übergriffe für mehrere Monate ins Betreuungsabseits gestellt (Urk. 173 Rz. 48 f.). Damit habe sie die Fremdbetreuungskosten mindestens zur Hälfte unnötigerweise selber verursacht. Soweit diese den Betrag von Fr. 1'440.– überstiegen (nämlich im Umfang von Fr. 672.– pro Monat), müsse sie sie aus ihrem Überschuss tragen (Urk. 173 Rz. 50).

E. 6.3

Die Gesuchstellerin entgegnet, dass die Fremdbetreuungskosten im Umfang von Fr. 2'112.– angefallen und ausgewiesen seien. Sie seien nicht ohne Not und durch egoistisch motiviertes Verhalten im Prozess verursacht worden, da die Mitteilungen von D._____ hätten ernst genommen werden müssen (Urk. 186 Rz. 29).

E. 6.4

Die blossе Behauptung der Flexibilität und der Möglichkeit von Home-office stellt kein Betreuungskonzept dar (BGer 5A_627/2016 vom 28. August 2017, E. 4.2). Homeoffice ist sodann in der Regel nicht mit Kinderbetreuung gleichzusetzen. Zwar ist eine Aufsichtsperson zugegen; diese kann sich aber nicht frei mit dem Kind befassen (OGer ZH LE190048 vom 15.04.2020, E. III.2.3.3. [S. 12]).

- 66 -

E. 6.5

D._____ war im fraglichen Zeitraum (vom 1. Juni 2020 bis zum 25. Juni 2021) drei bzw. vier Jahre alt (E. I.1.). Sie befand sich noch nicht im Kindergarten (Urk. 177/8). Aus den Betreuungskonzepten (Urk. 14/5) geht hervor, dass der Gesuchsgegner D._____ tageweise, von Morgen bis Nachmittag oder nachmittags / abends hätte betreuen wollen. Er liess dazu vor Vorinstanz lediglich ausführen, er habe sich die Arbeit so einrichten können, dass er viel persönliche Betreuung übernehmen und dem Kind einiges an Krippe ersparen könne (Prot. I, S. 20). Er könne sich sein Arbeitspensum zeitlich flexibel gestalten und von zu Hause aus arbeiten. Homeoffice sei zwar nicht Kinderbetreuung, spare aber Wegzeit (Prot. I, S. 21). Wie sich die persönliche Betreuung von D._____ an zwei vollen Tagen konkret mit dem Arbeitspensum von 100 % (E. III.3.5.1.) hätte vereinbaren lassen, wurde (und wird) nicht dargetan; es ist auch nicht ersichtlich. Dies gilt umso mehr, als er jetzt, da D._____ bei ihm wohnt und in den Kindergarten geht, in erheblichem Umfang auf zusätzliche Fremdbetreuung angewiesen ist (E. III.3.11.2.).

E. 6.6

Zusammenfassend vermag der Gesuchsgegner nicht aufzuzeigen, dass die Gesuchstellerin die Fremdbetreuungskosten im Umfang von Fr. 672.– pro Monat unnötigerweise verursacht hat. Indessen sind die Kosten für Fremdbetreuung in Höhe von Fr. 2'112.– erst ab dem 1. Oktober 2020 belegt (Urk. 19/24). Vom 1. März 2020 bis zum 30. September 2020 war D._____ nur drei ganze Tage pro Woche in der Krippe (Urk. 56/52), was Fr. 1'440.– pro Monat kostete (Urk. 44/40). Der Gesuchsgegner betreut D._____ seit dem 25. Juni 2021 (E. I.3.). Um die Berechnung nicht zu verkomplizieren, rechtfertigt es sich, hinsichtlich des Unterhalts auf den 30. Juni 2021 als Stichtag abzustellen. Damit ist für die Zeit vom 1. Juni 2020 bis zum 30. Juni 2021 von durchschnittlichen Fremdbetreuungskosten von $(4 \times \text{Fr. } 1'440.- + 9 \times \text{Fr. } 2'112.-) / 13 = \text{Fr. } 1'905.-$ pro Monat auszugehen. 7.

Unterhaltsberechnung für die Zeit vom 1. Juni 2020 bis zum 31. Juni 2021 7.1. Das Einkommen der Gesuchstellerin beläuft sich vom 1. Juni 2020 bis zum 30. Juni 2021 auf Fr. 8'117.– pro Monat (E. V.4.6.). Die Kinderzulagen für D._____ betragen bis zum 30. Juni 2021 Fr. 200.– pro Monat (Urk. 190/173

- 67 - Rz. 22; Urk. 190/181 Rz. 70). Sie wurden von der Gesuchstellerin bezogen (Urk. 5/15; Urk. 208 Rz. 17). Im September 2020 floss offenbar gar keine Kinderzulage (Urk. 205 Rz. 17; Urk. 208 Rz. 17), was aufgrund der Dauer der Phase vernachlässigbar ist. Das

Einkommen des Gesuchsgegners beläuft sich auf Fr. 12'300.– pro Monat (E. V.5.4.). 7.2. Die monatlichen Bedarfspositionen der Parteien und von D._____ gestalten sich vom 1. Juni 2020 bis zum 30. Juni 2021 wie folgt: Position Gesuchstellerin D._____ Gesuchsgegner 1) Grundbetrag Fr. 1'350.00 Fr. 400.00 Fr. 1'200.00 2) Wohnkosten Fr. 1'536.00 Fr. 768.00 Fr. 1'990.00 3) Krankenkasse Fr. 463.00 Fr. 67.00 Fr. 389.00 4) Versicherungen Fr. 43.00 Fr. - Fr. 5.00 5) Kommunikation Fr. 148.00 Fr. - Fr. 148.00 6) Mobilität Fr. 106.00 Fr. - Fr. 247.00 7) Auswärtige Verpflegung Fr. 173.00 Fr. - Fr. 200.00 8) Schuldentilgung Fr. - Fr. - Fr. 380.00 9) Vorsorge Fr. - Fr. - Fr. 0.00 10) Fremdbetreuungskosten Fr. - Fr. 1'905.00 Fr. - 11) Steuern Fr. 600.00 Fr. 512.00 Fr. 1'233.00 Total Fr. 4'419.00 Fr. 3'652.00 Fr. 5'792.00 1) Die Grundbeträge für die erste Phase vom 1. Juni 2020 bis zum 30. Juni 2021 betragen gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums Fr. 1'350.– für die Gesuchstellerin, Fr. 400.– für die bei ihr lebende D._____ und Fr. 1'200.– für den Gesuchsgegner (BlSchK 2009, S. 193). Dies ist im

- 68 - Übrigen unter den Parteien unbestritten (Prot. I, S. 27; Urk. 190/173 Rz. 26, 35 und 46; Urk. 190/181 Rz. 72 und 74). 2) Es ist unbestritten, dass die Gesuchstellerin bis zum 30. Juni 2020 Wohnkosten von Fr. 3'840.– hatte, wovon ihr 40 % (oder Fr. 1'536.–) anzurechnen sind (Urk. 190/173 Rz. 27; Urk. 190/181 Rz. 72). Unbestritten sind sodann der Wohnkostenanteil von 20 % (oder Fr. 768.–) für D._____ (Prot. I, S. 27; Urk. 190/173 Rz. 47; Urk. 190/181 Rz. 83) und die Wohnkosten von Fr. 1'990.– für den Gesuchsgegner (Urk. 190/173 Rz. 36; Urk. 190/181 Rz. 74). 3) Die Krankenkassenkosten der Gesuchstellerin belaufen sich unbestrittenermassen auf Fr. 463.– (Urk. 190/173 Rz. 28; Urk. 190/181 Rz. 72), jene von D._____ auf Fr. 67.– (Prot. I, S. 27; Urk. 190/173 Rz. 48; Urk. 190/181 Rz. 83) und jene des Gesuchsgegners auf Fr. 389.– (Urk. 190/173 Rz. 37; Urk. 190/181 Rz. 74). 4) Die Gesuchstellerin macht Versicherungskosten von Fr. 43.40 geltend (Urk. 190/173 Rz. 29). Der Gesuchsgegner äussert sich nicht dazu (Urk. 190/181 Rz. 72 f.). Die Kosten sind ausgewiesen (Urk. 5/13). Unbestritten (und belegt; Urk. 14/10) sind die Versicherungskosten von Fr. 5.– des Gesuchsgegners (Urk. 190/173 Rz. 38; Urk. 190/181 Rz. 74). 5) Die Gesuchstellerin macht unter dem Titel Kommunikationskosten Fr. 28.– für Se-rafe sowie eine praxisgemässe Pauschale von Fr. 120.– geltend (Urk. 190/173 Rz. 30). Der Gesuchsgegner anerkennt ohne Begründung lediglich Fr. 100.– (Urk. 190/181 Rz. 73). Gerichtsüblich sind Kommunikationskosten von Fr. 120.– (OGer ZH LZ200021 vom 09.06.2021, E. II.5.3; OGer ZH LY200003 vom 09.09.2020, E. 3.5.e [S. 16]; OGer ZH NC200001 vom 02.03.2020, E. D.3.5 [S. 22]) oder Fr. 150.– (OGer ZH LE200027 vom 12.02.2021, E. III.7.1. [S. 28]; OGer ZH LZ200015 vom 15.10.2020, E. III.1.4.; OGer ZH LY190009 vom 15.10.2019, E. IV.5.1). Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, der Gesuchstellerin die geltend gemachten Kommunikationskosten von insgesamt Fr. 148.– anzurechnen. Dieselben Kosten sind hinsichtlich des Gesuchsgegners unbestritten (Urk. 190/173 Rz. 39; Urk. 190/181 Rz. 74). 6) Die Gesuchstellerin bringt vor, sie habe in V._____ gearbeitet und in Zürich gewohnt. Sie habe somit einen Dreizonen-Pass gebraucht, der monatlich Fr. 125.– gekostet habe (Urk. 190/173 Rz. 31). Der Gesuchsgegner wendet ein, der Arbeits-

- 69 - weg sei mit Fr. 74.– für ein Zonenabonnement der ZVV zu berücksichtigen, ab Arbeitsaufnahme bei der L._____ seien Fr. 108.– für ein ZVV-Abonnement einzusetzen (Urk. 190/181 Rz. 73). Die Gesuchstellerin arbeitete bis zum 31. August 2020 bei U._____ Co. in Zürich (Urk. 5/7). Bereits vorher, nämlich am 10. Juli 2020, unterschrieb sie den

Arbeitsvertrag mit der L. _____ SE, der ab dem 1. Oktober 2020 V. _____ als Arbeitsort vorsah (Urk. 5/16). Im September 2020 fielen demzufolge keine Auslagen für Stellensuche an. Für die Zeit vom 1. Juni 2020 bis zum 31. August 2020 (drei Monate) benötigte sie ein Abonnement für die Zone 110 (Urk. 14/8), welches Fr. 85.– pro Monat kostete (<https://www.zvv.ch/zvv/de/abos-und-tickets/abos/netzpass.html>, besucht am 1. Juni 2022). Ab dem 1. Oktober 2021 kam zusätzlich die Zone 121 hinzu. Da die Zone 110 doppelt gezählt wird, resultieren drei Zonen (Urk. 14/8). Das entsprechende Abonnement kostete Fr. 125.– pro Monat. Die Mobilitätskosten der Gesuchstellerin beliefen sich somit für die Zeit vom 1. Juni 2020 bis zum 30. Juni 2021 (13 Monate) auf durchschnittlich $(3 \times \text{Fr. } 85.– + 9 \times \text{Fr. } 125.–) / 13 = \text{Fr. } 106.–$ pro Monat. Die Arbeitswegkosten des Gesuchsgegners von Fr. 247.– sind unbestritten (Urk. 190/173 Rz. 40; Urk. 190/181 Rz. 74). 7) Die Gesuchstellerin macht für auswärtige Verpflegung Fr. 200.– geltend. Sie habe sich an vier Tagen pro Woche über Mittag verpflegen müssen und der Gesuchsgegner habe den Betrag vor Vorinstanz anerkannt (Urk. 190/173 Rz. 32). Letzterer erwidert, dass der Gesuchstellerin zufolge Freistellung bis und mit September 2020 kein Betrag einzusetzen sei. Hernach seien Fr. 200.– pro Monat zu berücksichtigen, soweit die Gesuchstellerin nicht im Homeoffice gearbeitet habe und den Nachweis auswärtiger Verpflegung erbringe (Urk. 190/181 Rz. 73). Vor Vorinstanz anerkannte der Gesuchsgegner auch ohne Nachweis Fr. 200.– ab Oktober 2020, soweit die Gesuchstellerin nicht im Homeoffice arbeite (Prot. I, S. 25). Darauf ist er zu behaften. Er zeigt im Übrigen nicht auf, woraus er ableitet, dass die Gesuchstellerin freigestellt worden sei. Dies ergibt sich weder aus ihrem Gesuch (Urk. 17 Rz. 33) noch aus der Aufhebungsvereinbarung (Urk. 5/7). Die Gesuchstellerin arbeitete bis Ende August 2020 in einem Pensum von 60 % (E. III.3.5.1.–III.3.5.6.; Urk. 5/7). Dass sie in dieser Zeit eine Lunchentschädigung erhielt (Urk. 5/15), ist vorliegend irrelevant, weil die entsprechenden Beträge als Einkommen berücksichtigt wurden (E. V.4.6.). Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Gesuchstellerin seit dem 1. Juni 2020 im Homeoffice gearbeitet hätte (siehe Prot. I, - 70 - S. 35 f.). Mit Blick auf das Arbeitspensum sind bei der Gesuchstellerin für die Zeit vom 1. Juni 2020 bis zum 31. August 2020 (drei Monate) Fr. 150.– und vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. Juni 2021 (neun Monate) Fr. 200.– pro Monat für auswärtige Verpflegung zu berücksichtigen. Dies ergibt für die Zeit vom 1. Juni 2020 bis zum 30. Juni 2021 (13 Monate) durchschnittliche Kosten von $(3 \times \text{Fr. } 150.– + 9 \times \text{Fr. } 200.–) / 13 = \text{Fr. } 173.–$ pro Monat. Es ist unbestritten, dass dem Gesuchsgegner für auswärtige Verpflegung Fr. 200.– pro Monat anzurechnen sind (Urk. 190/173 Rz. 41; Urk. 190/181 Rz. 74). 8) Es ist unbestritten, dass dem Gesuchsgegner im Zusammenhang mit Liegenschaften der Parteien in Deutschland Fr. 380.– für Schuldentilgung anzurechnen sind (Prot. I, S. 26 f.; Urk. 190/173 Rz. 42; Urk. 190/181 Rz. 74). 9) Der Gesuchsgegner bringt vor, es seien ihm Fr. 568.– pro Monat für Vorsorge anzurechnen. Er habe 2020 den Maximalbetrag von Fr. 6'826.– einbezahlt und im laufenden Jahr [2021] bislang Fr. 2'294.– (Urk. 190/181 Rz. 75). Die Gesuchstellerin entgegnet, dass auf die Verhältnisse während des Zusammenlebens abzustellen sei. In dieser Zeit sei nichts in die gebundene Vorsorge einbezahlt worden, weshalb die Zahlungen während des Getrenntlebens unbeachtlich seien. Ohnehin könnten sie nicht berücksichtigt werden, weil sie der Vermögensbildung dienten (Urk. 193 Rz. 17 f.). Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sind im Rahmen des familienrechtlichen Existenzminimums nur zu berücksichtigen, wenn sie an die Stelle der obligatorischen beruflichen Vorsorge (2. Säule) treten, wie das regelmässig bei Selbständigerwerbenden der Fall ist (OGer ZH LE190014 vom 24.04.2019, E. D.2.2 [S.

17]; ähnlich BGE 147 III 265 E. 7.2). Damit werden letztere den übrigen Arbeitnehmenden gleichgestellt, bei denen die Einzahlungen in die 2. Säule schon im Nettolohn berücksichtigt sind. Soll die Säule 3a die berufliche Vorsorge demgegenüber nicht ersetzen, so sind die entsprechenden Einzahlungen – sofern behauptet und belegt – zur Sparquote zu zählen (OGer ZH LE210005 vom 24.09.2021, E. III.14.4. [S. 36]). Als Referenzperiode für die Berechnung der Sparquote dienen grundsätzlich die letzten zwölf Monate vor der Trennung (OGer ZH LE210005 vom 24.09.2021, E. III.1.6. [S. 18] mit weiteren Hinweisen).

- 71 - Der Gesuchsgegner ist angestellt. Entsprechend werden ihm Pensionskassenbeiträge vom Lohn abgezogen (Urk. 14/6–7). Vor diesem Hintergrund können Einzahlungen in die Säule 3a nicht berücksichtigt werden. Eine Sparquote hat er nicht behauptet (Urk. 190/181 Rz. 75 f.). Weder aus den neu eingereichten Belegen (Urk. 190/183/10) noch aus den Abzügen der Steuererklärung 2019 (Urk. 5/3) geht sodann hervor, dass er im Zeitraum vom Mai 2019 bis Mai 2020 (E. III.3.5.6.) Einzahlungen in die Säule 3a getätigt hätte. 10) Die Gesuchstellerin macht Fremdbetreuungskosten von Fr. 2'112.– geltend (Urk. 190/173 Rz. 49). Der Gesuchsgegner bestreitet die Höhe, weil die Gesuchstellerin sie unnötig verursacht habe (Urk. 190/181 Rz. 83). Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen (E. V.6.6.) sind Fr. 1'905.– einzusetzen. 11) Die Gesuchstellerin unterliegt dem Verheiratetentarif (§ 35 Abs. 2 StG; Art. 36 Abs. 2bis DBG). Sie ist konfessionslos (Urk. 5/3). Ihr Einkommen beläuft sich auf Fr. 97'404.– (E. V.4.6.). Hinzu kommen Kinderzulagen von 12 x Fr. 600.– = Fr. 7'200.–, Unterhaltsbeiträge für E._____ und F._____ in der Grössenordnung von Fr. 9'000.– (Urk. 5/3) sowie solche für D._____ von geschätzt Fr. 45'600.–. Abzuziehen sind Berufsauslagen von Fr. 5'200.–, Versicherungsprämien von Fr. 6'500.– (Staatssteuer) bzw. Fr. 3'800.– (Bundessteuer), Fremdbetreuungskosten von rund Fr. 17'000.– (Urk. 5/3) sowie Sozialabzüge von Fr. 27'000.– (§ 34 Abs. 1 lit. a StG) bzw. Fr. 19'500.– (Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG) für drei Kinder im Haushalt. Das steuerbare Einkommen für die Staats- und Gemeindesteuer beträgt Fr. 103'504.–, jenes für die direkte Bundessteuer Fr. 113'704.–. Das steuerbare Vermögen ist vernachlässigbar, ebenso das Verrechnungssteuerguthaben (Urk. 5/3 und § 47 Abs. 2 StG). Gibt man die Daten für das Jahr 2020 im Steuerrechner des Kantons Zürich ein (Zivilstand: getrennt; Tarif: Verheirateten- und Einzelnerntarif; Konfession: andere; Gemeinde: Zürich) resultiert eine Staats- und Gemeindesteuer von Fr. 11'335.35 und eine direkte Bundessteuer von Fr. 2'003.–. Die monatliche Steuerlast beträgt somit Fr. 1'112.–. Ein Anteil dieser Steuern von Fr. 1'112.– ist dem Barbedarf von D._____ zuzuweisen (BGE 147 III 265 E. 7.2). Dazu sind die dem Kind zuzurechnenden, aber vom Empfängerelternanteil zu versteuernden Einkünfte (namentlich Barunterhaltsbeitrag, Familienzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, Erträge aus Kindesvermögen; nicht aber das Er-

- 72 - werbseinkommen des Kindes [siehe Art. 3 Abs. 3 StHG] oder der formell dem Kind zustehende [Art. 285 Abs. 2 ZGB], materiell aber für den betreuenden Elternanteil bestimmte Betreuungsunterhaltsbeitrag) in das Verhältnis zu den vom Empfängerelternanteil insgesamt zu versteuernden Einkünften zu setzen; der daraus ermittelte Anteil an der gesamten Steuerschuld des Empfängerelternanteils ist im erweiterten Bedarf des Kindes zu berücksichtigen (BGE 147 III 457 E. 4.2.3.5). Das Verhältnis von D._____s Einkünften zum gesamten steuerbaren Einkommen der Gesuchstellerin beträgt $(\text{Fr. } 45'600.- + \text{Fr. } 2'400.-) / \text{Fr. } 103'504.- = 0.46$. 46 % von Fr. 1'112.– entsprechen Fr. 512.–. Der

Gesuchstellerin sind somit Fr. 1'112.– - Fr. 512.– = Fr. 600.– und D._____ Fr. 512.– anzurechnen. Der Gesuchsgegner unterliegt dem Grundtarif (§ 35 Abs. 1 StG; Art. 36 Abs. 1 DBG). Er ist konfessionslos (Urk. 207/6 S. 1). Sein Einkommen beträgt Fr. 147'600.– (E. V.5.4.). Abzuziehen sind die Berufsauslagen von rund Fr. 6'800.– (Urk. 207/6 S. 12), Versicherungsprämien von Fr. 2'600.– (Staatssteuer) bzw. Fr. 1'700.– (Bundessteuer) sowie Unterhaltsbeiträge von geschätzt Fr. 45'600.–. Aus der Steuererklärung 2020 geht hervor, dass der Gesuchsgegner im betreffenden Jahr den Maximalbetrag von Fr. 6'826.– in die Säule 3a einbezahlt hat (Urk. 207/6 S. 3). Unklar bleibt, in welchem Umfang dies auch 2021 der Fall war (Urk. 190/183/10). Weder 2018 noch 2019 erfolgten sodann Einzahlungen in die Säule 3a des Gesuchsgegners (Urk. 5/3). Mit Blick darauf, dass das steuerbare Einkommen aufgrund des Bonus ohnehin nur annäherungsweise bestimmt werden kann (E. V.5.4.), rechtfertigt es sich, keinen zusätzlichen Abzug zu berücksichtigen. Somit beträgt das steuerbare Einkommen für die Staats- und Gemeindesteuer Fr. 92'600.–, jenes für die direkte Bundessteuer Fr. 93'500.–. Das steuerbare Vermögen und das Verrechnungssteuerguthaben sind vernachlässigbar (Urk. 207/6 S. 4 und § 47 Abs. 1 StG). Gibt man die Daten für das Jahr 2020 im Steuerrechner des Kantons Zürich ein (Zivilstand: getrennt; Tarif: Grundtarif; Konfession: andere; Gemeinde: Zürich), resultiert eine Staats- und Gemeindesteuer von Fr. 12'351.50 und eine direkte Bundessteuer von Fr. 2'445.–. Die monatliche Steuerlast beträgt somit Fr. 1'233.–. 7.3. Dem Gesamteinkommen von Fr. 20'617.– (E. V.7.1.) steht ein Gesamtbedarf von Fr. 13'863.– (E. V.7.2.) gegenüber. Es resultiert ein Überschuss von Fr. 6'754.–. Umstritten ist, wie vorliegend damit zu verfahren ist:

- 73 - 7.3.1. Die Gesuchstellerin bringt vor, dass der Überschuss grundsätzlich nach grossen und kleinen Köpfen aufzuteilen sei. Vorliegend müsse jedoch davon abgewichen werden. Sie habe nämlich noch zwei voreheliche Kinder, welche an ihrem Überschuss partizipieren dürften. Rechnerisch seien ihr daher 50 % (oder Fr. 3'439.30) des errechneten Gesamtüberschusses zu belassen. Davon könne sie Fr. 3'184.45 selbst decken, weshalb ihr in der ersten Phase ein Unterhaltsanspruch von Fr. 255.– zustehe (Urk. 190/173 Rz. 52).

7.3.2. Der Gesuchsgegner bestreitet den Überschuss der Gesuchstellerin von Fr. 3'184.45 (Urk. 190/181 Rz. 85). Verbleibe den Eltern wie vorliegend je ein Überschuss, so könne von einer Verteilung abgesehen werden, weil das Kind an der Lebensstellung hinreichend partizipieren könne. Betreffend Ehegattenunterhalt sei festzustellen, dass die Gesuchstellerin keinen ehebedingten Nachteil erlitten habe (Urk. 190/181 Rz. 87).

7.3.3. Der Überschuss ist in der Regel auf grosse und kleine Köpfe zu verteilen (BGE 147 III 265 E. 7.3). Bei einem gemeinsamen Kind beträgt dessen Anteil üblicherweise 20 % oder 30 %, jener der Eltern je 40 % oder 35 % (OGer ZH LY180044 vom 12.11.2019, E. III.12. [S. 27]; OGer ZH LC170015 vom 23.02.2018, E. II.3.4.g [S. 39]; Daniel Bähler, Unterhaltsberechnungen – von der Methode zu den Franken, FamPra.ch 2015, S. 271 ff., S. 277). Wenn die Gesuchstellerin unter Hinweis auf die beiden vorehelichen Kinder einen grösseren Anteil am Überschuss für sich beansprucht (Urk. 190/173 Rz. 52), spricht sie damit die eheliche Beistandspflicht gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB an. Dabei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden (Heinz Hausheer/Annette Spycher/Rolf Brunner/Urs Gloor/Daniel Bähler/Ueli Kieser, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl. 2010, Rz. 06.60 [S. 396]): Lebt das voreheliche Kind nicht im Haushalt des Stiefelternteils, so ist dessen Beistandspflicht in dreifacher Hinsicht beschränkt (dazu BGer 5A_129/2019 vom 10. Mai 2019, lit. A und E. 4.3.1; BGer 5A_352/2010 vom 29. Oktober 2010, lit. A und E. 6.2.2). Lebt das voreheliche Kind dagegen zusammen mit einem leiblichen Elternteil und dessen

Ehegatten, so besteht der Beistand des Stiefelternteils darin, dass er einen allfälligen Unterschied zwischen einem ungenügenden Unterhaltsbeitrag des leiblichen Elternteils und dem Bedarf

- 74 - des Kindes auszugleichen hat; er trägt zudem das Risiko für die Einbringlichkeit der Unterhaltsbeiträge (BGE 120 II 285 E. 2b; BGer 5A_440/2014 vom

E. 10

September 2020]). In der Zeit vom 15. September 2020 bis zum 10. Oktober 2020 finden sich keine Anhaltspunkte für eine Kommunikation seitens der Gesuchstellerin (Urk. 76/4). Dasselbe gilt für die Zeit vom 19. Dezember 2020 bis zum 5. Januar 2021 (Urk. 76/4). Es ist demnach glaubhaft, wenn die Sozialbehörde im April 2021 schrieb, dass die Gesuchstellerin jeglichen Kontakt zum Gesuchsgegner meide. Unbestrittenermassen war dies gar vom 19. Dezember 2020 bis zum Sommer 2021 der Fall (Urk. 196 Rz. 4 f.; Urk. 208 Rz. 19). Seit Erlass

- 35 - des vorinstanzlichen Entscheids vom 18. Juni 2021 kommunizieren die Parteien nämlich wieder (Urk. 173 Rz. 15 [S. 7]; Urk. 186 Rz. 9). Es mutet indessen befremdlich an, dass die Gesuchstellerin zunächst ohne Begründung ihre aktuelle Wohnadresse in K._____ nicht offenlegte (Urk. 186 S. 1; Urk. 190/173 S. 1 und Rz. 11; Urk. 190/177/5) und auf das entsprechende Editionsbegehren des Gesuchsgegners nicht einging (Urk. 173 Rz. 17; Urk. 186 Rz. 17). Erst auf Aufforderung der Kammer (Urk. 200 S. 4 und 6) nannte die Gesuchstellerin ihre aktuelle Adresse (Urk. 208 Rz. 1). Zusammenfassend bestehen hinsichtlich der Kommunikationsfähigkeit bzw. des Kommunikationswillens der Gesuchstellerin erhebliche Zweifel, sollte ihr die Obhut über D._____ zugesprochen werden. Der Gesuchsgegner hat in seiner Berufung vom 8. September 2021 die Edition einer Wohnsitzbescheinigung verlangt (Urk. 173 Rz. 17). Gestützt auf den eingereichten Auszug aus dem Mietvertrag (Urk. 210/20) ist die Adresse der Gesuchstellerin ausreichend glaubhaft, weshalb das Editionsbegehren abzuweisen ist.

E. 10.1

Werden in einem Entscheid Unterhaltsbeiträge festgelegt, so ist darin anzugeben, von welchem Einkommen und Vermögen jedes Elternteils und jedes Kindes ausgegangen wird (Art. 301a lit. a ZPO) sowie ob und in welchem Ausmass die Unterhaltsbeiträge den Veränderungen der Lebenskosten angepasst werden (Art. 301a lit. d ZPO). Die Vorinstanz hat das Einkommen und den Bedarf der Parteien nicht abschliessend bestimmt (Urk. 174 S. 30 ff.) und entsprechend auch die finanziellen Grundlagen nicht festgehalten. Auch wenn dies nicht gerügt wird, ist es im Sinne eines offensichtlichen Mangels (E. II.3.) zu korrigieren.

E. 10.2

Die Unterhaltsbeiträge sind im Rahmen des Eheschutzes praxisgemäss nicht zu indexieren (OGer ZH LE210005 vom 24.09.2021, E. III.22.2. [S. 54 ff.]; OGer ZH LE200061 vom 09.04.2021, E. III.11.1. [S. 48]), da die Massnahmen grundsätzlich nicht auf Dauer ausgelegt sind.

E. 10.3

Ab dem 1. Januar 2023 liegen den Unterhaltsbeiträgen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde: Einkommen (netto, inkl. 13. Monatslohn, inkl. Bonus und Mietzinseinnahmen, exkl. Familienzulage; E. V.9.1.): • Gesuchstellerin: Fr. 5'100.00 (100

%-Pensum) • Gesuchsgegner: Fr. 12'300.00 (100 %-Pensum) • D._____: Fr. 200.00 (Kinderzulage) Bedarf (E. V.9.2.): • Gesuchstellerin: Fr. 2'802.00 • Gesuchsgegner: Fr. 5'971.00 • D._____: Fr. 2'516.00 Vermögen: • Gesuchstellerin: unbekannt (Liegenschaft in K._____) • Gesuchsgegner: unbekannt (Liegenschaft in K._____) • D._____: unbekannt

- 98 - 11. Ergebnis 11.1. Dispositiv-Ziffer 8 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, vom 18. Juni 2021 ist aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen: "8.1. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für D._____ vom 1. Juni 2020 bis zum 30. Juni 2021 monatliche Unterhaltsbeiträge (Barunterhalt) von Fr. 3'800.– (ohne Kinderzulagen) zu bezahlen. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner für D._____ vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022 monatliche Unterhaltsbeiträge (Barunterhalt) von Fr. 500.– (ohne Kinderzulagen) zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner für D._____ ab dem 1. Januar 2023 für die weitere Dauer des Getrenntlebens monatliche Unterhaltsbeiträge (Barunterhalt) von Fr. 1'600.– (ohne Kinderzulagen) zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. 8.2. Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wurde ab 1. Januar 2023 von folgenden finanziellen Verhältnissen ausgegangen: Einkommen (netto, inkl. 13. Monatslohn, inkl. Bonus und Mietzinseinnahmen, exkl. Familienzulage): • Gesuchstellerin: Fr. 5'100.00 (100 %-Pensum) • Gesuchsgegner: Fr. 12'300.00 (100 %-Pensum) • D._____: Fr. 200.00 (Kinderzulage) Bedarf: • Gesuchstellerin: Fr. 2'802.00 • Gesuchsgegner: Fr. 5'971.00 • D._____: Fr. 2'516.00

- 99 - Vermögen: • Gesuchstellerin: unbekannt (Liegenschaft in K._____) • Gesuchsgegner: unbekannt (Liegenschaft in K._____) • D._____: unbekannt" 11.2. Der Antrag der Gesuchstellerin auf Zusprechung persönlicher Unterhaltsbeiträge ist abzuweisen und Dispositiv-Ziffer 9 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, vom 18. Juni 2021 zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO). VI. Auskunft 1. Rechtliches Gehör

E. 15

Arbeitnehmern), Anspruch auf Teilzeitarbeit (Urk. 208 Rz. 4). Dies erscheint glaubhaft (Urk. 223/47). Dasselbe gilt hinsichtlich der Behauptung, im Homeoffice arbeiten zu können (Urk. 208 Rz. 6; Urk. 210/25). Bezüglich des Betreuungskonzepts macht die Gesuchstellerin geltend, dass sich ganz in der Nähe der Kindergarten Q._____ befindet, der als Ganztageskindergarten von 8 bis 17 Uhr geöffnet sei (Urk. 208 Rz. 8). Sie würde D._____ jeweils morgens hinbringen und nachmittags abholen. D._____ würde den Kindergarten an fünf Vormittagen und an drei Nachmittagen besuchen; an den beiden anderen Nachmittagen würde die Gesuchstellerin D._____ betreuen (Urk. 208 Rz. 9). Zusammenfassend würde D._____ nach dem Konzept der Gesuchstellerin dreimal pro Woche ganztags (auch über Mittag) im Kindergarten fremdbetreut. An zwei Nachmittagen würde die Gesuchstellerin selber für sie sorgen.

E. 18

Uhr, und in ungeraden Jahren von Freitag vor dem Pfingstwochenende, Kindergarten- bzw. Schulschluss bzw. 12 Uhr, bis Pfingstmontag, 18 Uhr, zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen (Urk. 186 S. 2; E. III.4.2.2.). In den übrigen Jahren betreut der Gesuchsgegner D._____ über Ostern bzw. Pfingsten. Dies gilt auch dann, wenn die

entsprechenden Feiertage auf das allgemeine Wochenend- besuchsrecht der Gesuchstellerin fallen.

E. 20

% (oder Fr. 1'350.–) auf die Tochter zu verteilen. Der Barunterhalt beträgt so- mit Fr. 12'300.– (Einkommen des Gesuchsgegners) - Fr. 5'792.– (Bedarf des Ge- suchsgegners) - Fr. 2'702.– (Überschussanteil des Gesuchsgegners) = (gerundet) Fr. 3'800.–. Dieser Barunterhalt deckt D.____s Überschussanteil nicht vollstän- dig. Indessen ist zu beachten, dass die Gesuchstellerin einen eigenen Über- schuss von Fr. 8'117.– (Einkommen der Gesuchstellerin) - Fr. 4'419.– (Bedarf der Gesuchstellerin) = Fr. 3'698.– erwirtschaftet. Dieser ist höher als der Anteil von Fr. 2'702.–, der ihr zusteht. Er ist darauf zurückzuführen, dass sie D.____ fremdbetreuen liess. Es erscheint nicht angemessen, die "Investitionskosten" gänzlich dem Gesuchsgegner aufzubürden und den "Ertrag" der Gesuchstellerin zu belassen. Aus diesem Grund ist es ihr zumutbar, für einen Teil der Kosten von D.____ (bei denen es sich im Übrigen ausschliesslich um den Überschussanteil des Kindes handelt) selber aufzukommen. Da ihr selbst nach Deckung dieser Kosten und ihres eigenen Bedarfs ein selbst erwirtschafteter Überschuss ver- bleibt, sind weder ein Betreuungsunterhalt noch persönliche Unterhaltsbeiträge geschuldet. 7.4. Zusammenfassend ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Ge- suchstellerin für D.____ in der Zeit vom 1. Juni 2020 bis zum 30. Juni 2021 mo- natliche Unterhaltsbeiträge (Barunterhalt) von Fr. 3'800.– (ohne Kinderzulagen) zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge werden sofort fällig (Art. 75 OR). Der Antrag

- 76 - der Gesuchstellerin auf Zusprechung persönlicher Unterhaltsbeiträge für die Zeit vom 1. Juni 2020 bis zum 30. Juni 2021 (Urk. 190/173 S. 2) ist abzuweisen. 8.

Unterhaltsberechnung für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2022 8.1. Das Einkommen der Gesuchstellerin beträgt seit dem 1. Juli 2021 Fr. 4'680.– (E. V.4.7.). Hinzu kommen – wie noch zu zeigen sein wird (E. V.8.2.) – Fr. 300.– Mietzinseinnahmen. Der Lohn des Gesuchsgegners beläuft sich weiter- hin auf Fr. 12'300.– (E. V.5.4.). Seit dem 1. Juli 2021 erhält er die Kinderzulage für D.____ von Fr. 200.– (Urk. 205 Rz. 17; Urk. 207/3; Urk. 208 Rz. 17). 8.2. Die monatlichen Bedarfspositionen der Parteien und von D.____ ge- stalten sich vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022 wie folgt: Position Gesuchstellerin D.____ Gesuchsgegner 1) Grundbetrag Fr. 810.00 Fr. 400.00 Fr. 1'350.00 2) Wohnkosten Fr. 2'434.00 Fr. 663.00 Fr. 1'327.00 3) Krankenkasse Fr. 0.00 Fr. 67.00 Fr. 389.00 4) Versicherungen Fr. 42.00 Fr. - Fr. 5.00 5) Kommunikation Fr. 80.00 Fr. - Fr. 148.00 6) Mobilität Fr. 60.00 Fr. - Fr. 247.00 7) Auswärtige Verpflegung Fr. 0.00 Fr. - Fr. 100.00 8) Schuldentilgung Fr. - Fr. - Fr. 785.00 9) Vorsorge Fr. - Fr. - Fr. 0.00 10) Fremdbetreuungskosten Fr. - Fr. 1'100.00 Fr. - 11) Besuchskosten Fr. 810.00 Fr. - Fr. - 12) Unterdeckung der Kinder Fr. 0.00 Fr. - Fr. -

- 77 - 13) Steuern Fr. 0.00 Fr. - Fr. 1'650.00 Total Fr. 4'236.00 Fr. 2'230.00 Fr. 6'001.00 1) Seit dem 25. Juni 2021 lebt D.____ beim Gesuchsgegner (E. III.3.5.10.). Um die Unterhaltsberechnung nicht zu verkomplizieren, ist ihm ab dem 1. Juli 2021 ein Grundbetrag von Fr. 1'350.– anzurechnen (BISchK 2009, S. 193). Dasselbe gilt grundsätzlich weiterhin für die Gesuchstellerin, da sie mit den beiden minderjähri- gen vorehelichen Kindern zusammenlebt (E. I.3.); die Gesuchstellerin anerkennt gestützt auf den UBS-Index 2015 eine Reduktion des Grundbetrages von 40 % we- gen tieferer Lebenshaltungskosten (Urk. 186 Rz. 36). Der Gesuchsgegner wendet ein, die Gesuchstellerin lebe in W.____ (ausserhalb von K.____). Dort seien die

Lebenshaltungskosten tiefer, weshalb nicht mehr als die Hälfte des Schweizer Grundbetrages, nämlich Fr. 600.– eingerechnet werden könnten (Urk. 196 Rz. 47). Es erscheint nicht glaubhaft, dass die Gesuchstellerin in W._____ lebt (Urk. 210/20). Im Übrigen bestehen auch an verschiedenen Orten in der Schweiz unterschiedliche Lebenshaltungskosten, ohne dass dies im Grundbetrag berücksichtigt würde (BISchK 2009, S. 193). Das Preisniveau für das Jahr 2015 vergleicht drei deutsche Städte mit Zürich (100 %), nämlich Frankfurt (59.4 %), München (60.6 %) und K._____ (55.4 %; Urk. 189/11). Vorliegend ist auf die gröberen (aber aktuelleren) Preisniveauindizes des Bundesamtes für Statistik abzustellen (BGer 5A_736/2007 vom 20. März 2008, E. 3.2). Danach liegt der Index (tatsächlicher Individualverbrauch) im Jahr 2020 bei 180.3 für die Schweiz und bei 107.5 für Deutschland (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/internationale-preisvergleiche/preisniveauindizes.html>, besucht am 1. Juni 2022). Somit entsprechen die Lebenshaltungskosten in Deutschland $107.5 / 180.3 = 60\%$ von jenen in der Schweiz (ähnlich die Länderdaten mit einem Kostenindex im Jahr 2021 von 157.1 für die Schweiz gegenüber einem solchen von 100 für Deutschland; <https://www.laenderdaten.info/lebenshaltungskosten.php>, besucht am 1. Juni 2022). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Lebenshaltungskosten in Deutschland um 40 % tiefer liegen als in der Schweiz. Demzufolge ist der Gesuchstellerin ein Grundbetrag von Fr. 1'350.– / $100 \times 60 =$ Fr. 810.– einzusetzen. D._____s Grundbetrag bleibt unverändert bei Fr. 400.–.

- 78 - 2) Die Gesuchstellerin macht Miet- und Nebenkosten von Fr. 1'315.– (50 % von Fr. 2'630.–) geltend. Der Miet- und Nebenkostenanteil von Fr. 438.35 (16.66 % von Fr. 2'630.–) bezüglich des Zimmers von D._____ sei ebenfalls ihrem Bedarf anzurechnen, da sie für die Tochter ein Zimmer zur Verfügung stellen müsse (Urk. 186 Rz. 37). Der Gesuchsgegner wendet ein, dass Wohnkosten (inklusive Nebenkosten) von EUR 2'470.– knapp 60 % des behaupteten Einkommens der Gesuchstellerin konsumieren würden. Würde man bei ihr von einem Einkommen von EUR 4'300.– ausgehen, so könnten ihr Wohnkosten von maximal EUR 716.– (entsprechend einem Drittel ihres Einkommens, reduziert um 50 % zufolge Ausscheidung der Anteile der Kinder F._____ und E._____) eingerechnet werden. Kosten für ein Zimmer für D._____ seien nicht zu berücksichtigen (Urk. 196 Rz. 48). Die Drittelsregel lässt sich nicht ohne Weiteres auf deutsche Verhältnisse übertragen, weil in Deutschland das Nettoeinkommen nach Abzug von Steuern und Krankenkasse ausbezahlt wird (E. V.4.7.). Bereinigt man dies, beträgt das monatliche Einkommen $\text{EUR } 4'296.17 + \text{EUR } 382.17 + \text{EUR } 1'990.30 = \text{EUR } 6'668.64$ (Urk. 190/177/6). Die glaubhaft gemachten Miet- und Nebenkosten von EUR 2'470.– (Urk. 190/177/5) liegen nur geringfügig über einem Drittel davon. Was die Kosten für das Zimmer für D._____ angeht, ist festzuhalten, dass solche Kosten grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können, wenn der betreffende Elternteil das Kind nicht oder nicht wesentlich betreut (in diese Richtung auch BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019, E. 4.3.2.1). Die Gesuchstellerin legt keine Umstände dar, die es rechtfertigen würden, einen Wohnkostenanteil für D._____ zu berücksichtigen (Urk. 186 Rz. 37), und solche sind auch nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund ist davon abzusehen. Der Unterhalt für die beiden vorehelichen Kinder bemisst sich nach deutschem Recht (E. V.1.2.). Der Wohnbedarf der Kinder zählt dabei zum gesamten Lebensbedarf im Sinne von § 1610 Abs. 2 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend: BGB). In den Tabellenbeträgen der Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1. Januar 2021; abrufbar unter

duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2021/Duesseldorfer-Tabelle-2021.pdf, besucht am 1. Juni 2022; nachfolgend: Tabelle) ist er pauschal mit 20 % berücksichtigt (OLG Koblenz 13 UF 375/20 vom 1. Dezember 2020, Rz. 21 [abrufbar unter <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/KORE211392021>, besucht am 1. Juni 2022]). Der Tabellenbetrag für E. _____ beträgt EUR 634.–, jener für F. _____ EUR 542.– (E. V.8.3.4.). 20 % davon entsprechen EUR 126.80 bzw. EUR 108.40. Damit sind EUR 235.20 als Wohnkostenanteil

- 79 - der Kinder von den EUR 2'470.– zu subtrahieren. EUR 2'235.– entsprechen bei einem Umrechnungskurs von 1.089 (E. V.4.7.) Fr. 2'434.–. Gemäss den Richtlinien ist der effektive Mietzins zu berücksichtigen. Ist dieser den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen nicht angemessen, so ist er nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins auf ein ortsübliches Normalmass herabzusetzen (BISchK 2009, S. 193). Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Beibehaltung des ehelichen Standards (BGer 5A_493/2017 vom 7. Februar 2018, E. 3.1). Bei knappen finanziellen Verhältnissen müssen sich die Wohnkosten indessen am betriebsrechtlichen Existenzminimum orientieren (BGE 147 III 265 E. 7.2). Die Gesuchstellerin lebte zwar bereits in der Schweiz in einer teuren 5.5-Zimmerwohnung (E. V.7.2.; Urk. 5/2). Dabei hatte es sich jedoch um die eheliche Wohnung gehandelt (Urk. 5/2). In K. _____ wohnt sie aktuell in einer 4.5-Zimmerwohnung mit 134 m² Wohnfläche (Urk. 210/20). Mit dem Umzug nach Deutschland nahm sie einen tieferen Lohn und höhere Steuern in Kauf, womit sich tiefere Wohnkosten rechtfertigen. Dies gilt vorliegend umso mehr, als Unterhaltspflichtigen in Deutschland EUR 430.– pro Monat (inklusive Nebenkosten) für das Wohnen zugestanden werden (Tabelle, Anmerkung 5). Mit Blick auf den überdurchschnittlichen Lohn der Gesuchstellerin erscheint vorliegend ein Wohnkostenanteil von Fr. 1'000.– pro Monat angemessen. Unter Berücksichtigung der dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines jeden Monats (Urk. 208 Rz. 3; Urk. 210/23) bzw. der Kündigungsmöglichkeit spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats auf Ende des übernächsten Monats (§ 573c Abs. 1 BGB) ist ab dem 1. Januar 2023 mit dem tieferen Mietzins zu rechnen. Der Gesuchsgegner macht Wohnkosten von monatlich Fr. 1'990.– geltend, wovon ein Drittel bzw. Fr. 663.– D. _____ anzurechnen seien (Urk. 173 Rz. 55). Die Gesuchstellerin bestreitet dies pauschal, ohne eigene Zahlen zu nennen (Urk. 186 Rz. 31 f.). Die Wohnkosten von Fr. 1'990.– sind belegt (Urk. 22/17). Es rechtfertigt sich, D. _____ einen Drittel (oder Fr. 663.–) davon anzurechnen. Dem Gesuchsgegner verbleiben mithin Fr. 1'327.–. 3) Die Krankenkassenprämien der Gesuchstellerin sind bereits in ihrem Nettolohn berücksichtigt (E. V.4.7.). Entsprechend macht sie keinen Betrag unter diesem Titel geltend (Urk. 186 Rz. 36–42).

- 80 - Die Krankenkassenprämien für den Gesuchsgegner und D. _____ sind dieselben wie in der ersten Phase (Urk. 173 Rz. 55; Urk. 186 Rz. 31 f.), nämlich Fr. 67.– für das Kind und Fr. 389.– für den Gesuchsgegner (E. V.7.2.). 4) Die Gesuchstellerin macht für Versicherungen Fr. 78.– geltend (Urk. 186 Rz. 42). Der Gesuchsgegner bestreitet die Kosten für die Rechtsschutzversicherung (Urk. 196 Rz. 51). Belegt sind monatliche Kosten für Hausratversicherung von EUR 28.63, Privathaftpflichtversicherung von EUR 9.72 sowie Rechtsschutzversicherung von EUR 34.88 (Urk. 189/12). Letztere kann nur berücksichtigt werden, wenn sie zum ehelichen Standard gehörte (OGer ZH LE170061 vom 13.03.2018, E. III.4.2.2 [S. 22]; ähnlich OGer ZH LY180038 vom 08.03.2019, E. C.4.4.2.d [S. 20]). Es wird von der Gesuchstellerin nicht geltend gemacht und ist auch nicht

ersichtlich (Urk. 5/13), dass die Parteien während des Zusammenlebens über eine Rechtsschutzversicherung verfügt hätten. Vor diesem Hintergrund ist lediglich der Betrag von monatlich EUR 28.63 + EUR 9.72 = EUR 38.35 zu berücksichtigen, der beim Umrechnungskurs von 1.089 (E. V.4.7.) Fr. 42.– entspricht. Beim Gesuchsgegner sind wie in der vorhergehenden Phase (E. V.7.2.) monatlich Fr. 5.– einzusetzen. 5) Die Gesuchstellerin macht für Kommunikation (inklusive Internet) insgesamt Fr. 174.– geltend (Urk. 186 Rz. 42). Sie benötige ein deutsches und ein Schweizer Abonnement, um mit D._____ zu kommunizieren, da das deutsche Abonnement keine Roaming-Flatrate vorsehe. Insgesamt ergebe dies Fr. 126.–. Zusätzlich fielen Kosten für das Internet-Abonnement von Fr. 47.90 an (Urk. 186 Rz. 38 f.). Der Gesuchsgegner wendet ein, dass die Gesuchstellerin kein Schweizer Mobiltelefonabonnement benötige, weshalb die entsprechenden Kosten nicht einzurechnen seien (Urk. 196 Rz. 49). Letztere reichte als Beleg für ihre Kommunikationskosten in der Schweiz eine Rechnung von Fr. 103.50 über die Periode vom 10. Mai 2021 bis zum 9. Juni 2021 ein (Urk. 189/7). In jenem Zeitraum lebte sie noch in der Schweiz (E. I.3.). Es erscheint nicht glaubhaft, dass seit ihrem Wegzug nach Deutschland Kosten in dieser Höhe anfallen. Glaubhaft erscheinen Mobiltelefonkosten in Deutschland für die Gesuchstellerin und ihre beiden vorehelichen Kinder von EUR 14.99 (Urk. 189/8) sowie Internetkosten von EUR 44.95 (Urk. 189/9). Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Kommunikationskosten in der Schweiz erscheint es angemessen, Fr. 80.– einzusetzen.

- 81 - Die Kommunikationskosten des Gesuchsgegners bleiben unverändert bei Fr. 148.– (E. V.7.2.). 6) Die Gesuchstellerin macht für Kosten des öffentlichen Verkehrs Fr. 91.50 geltend (Urk. 186 Rz. 38). Der Gesuchsgegner bestreitet diese mangels Beleg, soweit sie höher als Fr. 60.– sind (Urk. 196 Rz. 51). Die geltend gemachten Kosten sind weder substantiiert noch belegt. Daher sind die anerkannten Fr. 60.– zu berücksichtigen. Die Mobilitätskosten des Gesuchsgegners bleiben unverändert bei Fr. 247.– (E. V.7.2.). 7) Die Gesuchstellerin macht für auswärtige Verpflegung Fr. 220.– geltend (Urk. 186 Rz. 42). Der Gesuchsgegner bestreitet diese (Urk. 196 Rz. 51). Der Betrag ist weder substantiiert noch belegt. Im Übrigen brachte die Gesuchstellerin in ihrer Eingabe vom 6. April 2022 vor, dass die Halbgeschwister jeweils zwischen 13.30 Uhr und 14.30 Uhr von der Schule nach Hause kämen und von ihr den ganzen Nachmittag betreut würden, da sie zu 100 % im Homeoffice arbeiten könne (Urk. 221 Rz. 3). Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht glaubhaft, dass die Gesuchstellerin Mehrkosten für auswärtige Verpflegung hat. Die üblichen Kosten für Nahrung sind im Grundbetrag enthalten (BISchK 2009, S. 193). Beim Gesuchsgegner wurden in der ersten Phase Fr. 200.– für auswärtige Verpflegung berücksichtigt (E. V.7.2.). Diese gründen unbestrittenermassen auf der Annahme, dass der Gesuchsgegner einen Tag pro Woche im Homeoffice ist (Prot. I, S. 26; Urk. 190/173 Rz. 41). Seit Juli 2021 verpflegt er sich nach eigenen Angaben durchschnittlich an 1.75 Tagen pro Woche auswärts (Urk. 205 Rz. 11). Dies erscheint mit Blick auf das Schreiben seiner Arbeitgeberin vom 3. September 2021, wonach die Mitarbeitenden schrittweise an mindestens einem bis zwei Tagen pro Woche wieder ins Büro zurückkommen sollen (Urk. 177/12), glaubhaft. Demzufolge erscheint es angemessen, ihm Fr. 200.– / 4 x 1.75 = (gerundet) Fr. 100.– für auswärtige Verpflegung anzurechnen. 8) Die Parteien haben zwei Liegenschaften in Deutschland. Die eine Wohnung an der AA._____ Strasse ... in K._____ gehört dem Gesuchsgegner; die andere Wohnung an der AB._____ -Strasse ... in K._____ hat er der Gesuchstellerin geschenkt, welche nun Eigentümerin ist. Beide Liegenschaften sind hypothekarisch belastet. Der

- 82 - Gesuchsgegner ist alleiniger Schuldner der Grundpfandschulden und Zinsen beider Liegenschaften. Beide sind vermietet. Es ist unter den Parteien unbestritten, dass der Aufwand für die Liegenschaft der Gesuchstellerin höher ist als deren Ertrag (Urk. 190/181 Rz. 77; Urk. 193 Rz. 19–22). Der Gesuchsgegner macht geltend, dass er für die Wohnung in Deutschland, die im Eigentum der Gesuchstellerin ste- he, seit Juli 2021 einen Mehrbetrag von monatlich EUR 820.96 zur Schuldentilgung leisten müsse. Bis und mit Juni 2021 seien die Mietzinseinnahmen auf ein Konto bei der DKB (IBAN DE...) geflossen, welches auf den Gesuchsgegner laute. Von diesem Konto werde sämtlicher Liegenschaftsaufwand bezahlt. Da dies ein defizitä- res Unterfangen sei, zahle er jeden Monat Fr. 380.– ein, um den Kontostand aus- zugleichen. Seit die Gesuchstellerin nach Deutschland gezogen sei, würden die Mietzinseinnahmen aus ihrer Liegenschaft an der AB.____trasse ... (Zahlungs- eingänge von AC.____ über EUR 821.71) nicht mehr auf das genannte Konto be- zahlt, weshalb er als Hypothekarschuldner gezwungen sei, zusätzlich zu den Fr. 380.– weitere Fr. 865.– in der Höhe der ausbleibenden Mietzinseinnahmen zur Deckung des Liegenschaftsaufwands aufzubringen. Er bezahle somit seit Juli 2021 monatlich Fr. 865.– an den Erhalt eines Vermögenswerts der Gesuchstellerin. Weil die Liegenschaftsunterhaltskosten variieren könnten, seien ihm unter dem Titel Schuldentilgung ab dem 1. Januar (recte: Juli) 2021 monatlich mindestens Fr. 945.– im Bedarf anzurechnen (Urk. 190/181 Rz. 77). Die Gesuchstellerin be- streitet, dass es sich bei diesem Betrag um eine familienrechtliche Bedarfsposition handle (Urk. 193 Rz. 20). Zudem seien die Eigentümer der jeweiligen Wohnungen verpflichtet, ein sogenanntes Hausgeld zu bezahlen. Damit werde ein Konto ge- spiesen, welches unter anderem für den Unterhalt der Liegenschaft herangezogen werde. Im Februar und März 2020 sei ein Ausstand von zwei Hausgeldzahlungen im Umfang von EUR 939.60 entstanden. Zusätzlich zum Hausgeld habe die Eigen- tümerversammlung am 31. Mai 2021 beschlossen, dass eine Sanierung vorzuneh- men sei. Diesbezüglich habe man zusätzlich eine Sonderumlage von EUR 1'445.50 und EUR 413.00 an die Hausverwaltung zahlen müssen. Per Juli 2021 habe der ausstehende Betrag EUR 2'798.10 betragen, was die Hausverwaltung bei der Ge- suchstellerin beanstandet habe. Die Mietzinseinnahmen seien in Absprache mit der Hausverwaltung herangezogen worden, um den ausstehenden Betrag zu beglei- chen (Urk. 193 Rz. 21). Im Übrigen werfe die Liegenschaft an der AA.____ Stras- se ... Mieterträge von EUR 300.– bis EUR 400.– pro Monat ab, welche dem Ein- kommen des Gesuchsgegners anzurechnen seien (Urk. 193 Rz. 22).

- 83 - Die Gesuchstellerin widerspricht sich, wenn sie einerseits Aufwände für Schulden- tilgung im Zusammenhang mit den Liegenschaften der Parteien in Deutschland für die erste Phase anerkennt (Urk. 190/173 Rz. 42) und andererseits geltend macht, der Gesuchsgegner erwirtschaftete ein Einkommen. Widersprüchlich argumentiert sie auch, wenn sie erst für die zweite Phase einwendet, beim geltend gemachten Be- trag handle es sich nicht um eine familienrechtliche Bedarfsposition (Urk. 193 Rz. 20). Damit verkennt sie zudem, dass eine angemessene Schuldentilgung im familienrechtlichen Existenzminimum berücksichtigt werden kann (BGE 147 III 265 E. 7.2). Wenn der Gesuchsgegner vorbringt, sämtliche Mietzinseinnahmen und Auslagen würden über dasselbe Konto bei der DKB abgewickelt (Urk. 190/181 Rz. 77), erscheint dies glaubhaft. Auf dem Auszug des Kontos DE... sind nämlich nicht nur Eingänge der AC.____ GmbH (dazu sogleich), sondern auch solche der AD.____ Verwaltungsgesellschaft mbH vermerkt (Urk. 207/5). Auf diesem Konto- auszug für das ganze Jahr 2021 finden sich monatliche Einzahlungen des Ge- suchsgegners (dazu sogleich), jedoch – mit Ausnahme einer Überweisung des Überschusses von EUR 1'050.–

am 1. Juni 2021 – keine Überweisungen auf sein Konto (Urk. 207/5). Der tiefe Kontostand von EUR 2'581.44 per 31. Dezember 2021 (Urk. 207/5) zeigt ausserdem, dass die Mietzinseinnahmen auch nicht auf dem Konto bei der DKB verblieben. Die Überweisung von EUR 1'050.– betrifft nicht den vorliegend interessierenden Zeitraum, weshalb sie unberücksichtigt bleiben kann. Zusammenfassend erscheint es nicht glaubhaft, wenn die Gesuchstellerin vor- bringt, dass die Liegenschaft an der AA._____ Strasse Mieterträge von EUR 300.– bis EUR 400.– abwerfe, welche dem Einkommen des Gesuchsgegners anzurech- nen seien (Urk. 193 Rz. 22). Hinsichtlich der Liegenschaft an der AB._____ -Strasse ist unbestritten, dass die Mietzins- erträge nur bis im Sommer 2021 (Juni oder Juli) auf ein Konto bei der DKB flossen (Urk. 190/181 Rz. 77; Urk. 208 Rz. 18). Die Gesuchstellerin bringt vor, dass sie seit Dezember 2021 monatlich EUR 380.– bis EUR 390.– an Mietzinseinnah- men auf ihr eigenes Konto überwiesen erhalte. Zu den Schuldzinsen könne sie kei- ne Angaben machen (Urk. 208 Rz. 18). Der Gesuchsgegner macht demgegenüber geltend, seit Juli 2021 flössen die Mietzinsen und die Verwaltungskostenrückerstat- tung auf ein ihm unbekanntes Konto (Urk. 205 Rz. 28), während er als Hypothekar- schuldner gezwungen gewesen sei, zusätzlich zu den monatlichen Fr. 380.– weite- re Fr. 865.– pro Monat einzuschies- sen (Urk. 190/181 Rz. 77). Es ist demzufolge unbestritten, dass die Gesuchstellerin seit Dezember 2021 die Einnahmen aus ihrer

- 84 - Liegenschaft an der AB._____ -Strasse abschöpft, während der Gesuchsgegner für die Ausgaben aufkommt. Die Liegenschaft der Gesuchstellerin an der AB._____ -Strasse wird von der AC._____ GmbH verwaltet (Urk. 205 Rz. 28; Urk. 210/33). Das Vorbringen des Ge- suchsgegners, wonach die Verwaltung monatlich rund EUR 820.– überwies (Urk. 190/181 Rz. 77), erscheint für das Jahr 2020 und die erste Hälfte 2021 glaub- haft (Urk. 207/4–5). Bezüglich 2021 stimmen die Zahlen und Daten (letztere teilwei- se mit Abweichungen um einen Tag) auf der Sondereigentümerabrechnung vom 14. Februar 2022 (Urk. 210/32 S. 2) mit jenen auf dem Auszug des Kontos DE... (Urk. 207/5) überein. Aus der Sondereigentümerabrechnung geht indessen eben- falls hervor, dass die Verwaltung von Juli 2021 bis und mit November 2021 über- haupt keine Gelder auszahlte (Urk. 210/32 S. 2). 2021 zahlte der Gesuchsgegner folgende Beträge auf das Konto DE... ein (Urk. 207/5): Datum Betrag 27. Januar 2021 EUR 275.00 26. Februar 2021 EUR 275.00 26. März 2021 EUR 275.00 27. April 2021 EUR 275.00 27. Mai 2021 EUR 275.00

E. 25

Juni 2021 EUR 275.00

E. 27

September 2021 EUR 275.00

E. 29

Dezember 2021 EUR 650.00

- 85 -

E. 30

Dezember 2021 EUR 1'828.32 Es erscheint glaubhaft, dass der Gesuchsgegner, nachdem die Zahlungen von mo- natlich rund EUR 820.– durch die Verwaltung ab Juli 2021 versiegten, zusätzlich zu den monatlich EUR 275.– insgesamt EUR 650.– + EUR 650.– + EUR 650.– + EUR 1'828.32 - 4 x EUR 275.– = EUR 2'678.32 einzahlte. Dies entspricht von

Juli 2021 bis Dezember 2021 (sechs Monate) EUR 446.39 pro Monat. Der Gesuchsgegner zahlte somit ab Juli 2021 durchschnittlich EUR 446.39 + EUR 275.– = EUR 721.39 für die Liegenschaft an der Gesuchstellerin ein. Dies entspricht beim Wechselkurs von 1.089 (E. V.4.7.) Fr. 785.–. Die Gesuchstellerin bringt vor, dass es einen Ausstand von zwei Hausgeldzahlungen in Höhe von insgesamt EUR 939.60 gegeben habe. Zusätzlich sei beschlossen worden, eine Sanierung vorzunehmen, weshalb es eine Sonderumlage in Höhe von EUR 1'445.50 und eine solche von EUR 413.– gegeben habe. Die Mietzinsszahlungen seien in Absprache mit der Hausverwaltung herangezogen worden, um den ausstehenden Betrag zu bezahlen (Urk. 193 Rz. 21). Dies erscheint glaubhaft: So sind die Sonderumlagen belegt (Urk. 195/18–19) und die Verwaltung zahlte von Juli 2021 bis und mit November 2021 keine Beträge aus (Urk. 210/32 S. 2). Am 15. Dezember 2021 überwies sie demgegenüber EUR 390.20 (Urk. 210/32 S. 2), am 17. Januar 2022 folgten weitere EUR 382.68 (Urk. 210/33). Diese Beträge flossen auf ein Konto der Gesuchstellerin (Urk. 190/181 Rz. 77; Urk. 208 Rz. 18) und sind ihr daher als Einkommen anzurechnen. Die Mietzinseinnahmen von Juli 2021 bis Dezember 2022 (18 Monate) belaufen sich auf 13 x EUR 385.– / 18 = EUR 278.05. Dies entspricht bei einem Wechselkurs von 1.089 (E. V.4.7.) gerundet Fr. 300.–. Ab dem 1. Januar 2023 sind EUR 385.– bzw. Fr. 420.– anzurechnen. Der Gesuchsgegner behauptet, dass die Liegenschaft an der AB. _____-Strasse seit dem Wegfall des sog. Mietendeckels in K. _____ kein Verlustgeschäft mehr sei. Das Bundesverfassungsgericht habe im Jahr 2021 die Nichtigkeit eines Gesetzes über einen Mieten-Plafond festgestellt. Demzufolge könnten mit dem Objekt heute Einnahmen generiert werden, welche den Finanzierungsaufwand überstiegen (Urk. 205 Rz. 46). Auf die Ausführungen des Gesuchsgegners braucht mangels Substantiierung nicht näher eingegangen zu werden. So äussert er sich weder zur Höhe des angeblich erzielbaren Nettoertrags noch zum Zeitpunkt, auf welchen eine angebliche Mietzinserhöhung durchgesetzt werden kann.

- 86 - 9) Für Vorsorge kann vorliegend nichts angerechnet werden (E. V.7.2.). 10) Der Gesuchsgegner macht Fremdbetreuungskosten (inklusive Ferienbetreuung) von Fr. 1'440.– geltend (Urk. 173 Rz. 55). Die Gesuchstellerin anerkennt lediglich Fr. 780.– (Urk. 186 Rz. 32). Glaubhaft bzw. belegt sind Fremdbetreuungskosten von Fr. 411.– für August 2021, Fr. 1'431.– für September 2021, Fr. 1'063.– für Oktober 2021 (Urk. 198/5) sowie Fr. 1'407.– für November 2021 (Urk. 198/4). Dies entspricht durchschnittlich Fr. 1'078.–. Es erscheint angemessen, Fr. 1'100.– zu berücksichtigen. Die Ferienbetreuung ist vernachlässigbar. Zum einen entfallen die Fremdbetreuungskosten ganz, wenn der Gesuchsgegner mit D. _____ Ferien bringt; zum anderen ist die Tochter während eines grossen Teils der Ferien bei der Gesuchstellerin (E. III.4.5.3.). 11) Die Gesuchstellerin bringt vor, dass sie zweimal pro Monat in die Schweiz reise, um D. _____ zu besuchen. Einmal pro Monat fliege sie am Samstag nach Zürich und lasse die Halbgeschwister in K. _____; für den Hin- und Rückflug bezahle sie insgesamt rund Fr. 149.20. Die Überfahrt bis zum Hotel und zurück koste im Durchschnitt Fr. 95.90 und die Übernachtung rund Fr. 126.80. Es gelte zu beachten, dass die Überfahrt bei den Samstagflügen erforderlich sei, weil sie zu Nachtzeiten in Zürich lande und keine andere Verschiebungsmöglichkeit zur Verfügung stehe. Ein zweites Mal pro Monat fliege die Gesuchstellerin mit den beiden Kindern aus erster Ehe bereits am Donnerstagabend nach Zürich, um D. _____ am Freitagmittag von der Kita abholen zu können. Die Hin- und Rückflugkosten betragen hierfür insgesamt Fr. 696.85 und die Kosten für das Hotel rund Fr. 426.30. Hinzu komme die Zugfahrt hin und zurück zum Hotel im Umfang von Fr. 40.80. Zusammengerechnet ergebe dies

Gesamtkosten in Höhe von Fr. 1'535.85 (Urk. 186 Rz. 40). Der Gesuchsgegner bestreitet diese Kosten. Es gebe keinen Grund, weshalb die Gesuchstellerin mit dem Flugzeug mitsamt allen Kindern reisen und in der Schweiz Hotelzimmer und Taxifahrten beanspruchen müsste. Reisekosten könnten der Gesuchstellerin daher maximal im Umfang von Fr. 150.– pro Monat (entsprechend vier Bahnfahrten à rund EUR 30.–) angerechnet werden (Urk. 196 Rz. 50). Im Rahmen des familienrechtlichen Existenzminimums können Kosten zur Ausübung des Besuchsrechts berücksichtigt werden (BGE 147 III 265 E. 7.2; BGer 5A_593/2021 vom 29. Oktober 2021, E. 3.2). Miteinbezogen werden kann nur der Bedarf der von der Unterhaltsberechnung betroffenen Person (BGE 147 III 265 E. 7

- 87 - [S. 279 f.]); der Bedarf der vorehelichen Kinder spielt höchstens im Rahmen der Überschussverteilung eine Rolle (E. V.7.3.3.). Damit sind deren Reisekosten ausser Acht zu lassen. Die Behauptung des Gesuchsgegners, wonach eine Bahnfahrt von K._____ nach Zürich EUR 30.– koste (Urk. 196 Rz. 50), blieb unbelegt. Es ist sodann nicht glaubhaft, dass die Gesuchstellerin samstags so spät landen würde, dass sie auf ein Uber-Taxi angewiesen wäre; die Flugzeiten auf dem Beleg sind nämlich ohne ersichtlichen Grund unkenntlich gemacht worden (Urk. 189/10). Für den Flughafen Zürich gilt eine Nachtflugsperrung von 23 bis 6 Uhr

(<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/laerm/fachinformationen/massnahmen-gegen-laerm/massnahmen-gegen-fluglaerm.html>, besucht am 1. Juni 2022). Ferner ist notorisch bekannt, dass man auch nach 23 Uhr mit den öffentlichen Verkehrsmitteln vom Flughafen Zürich in die Stadt gelangt. Es erscheint glaubhaft, dass das Flugbillett von K._____ nach Zürich und zurück für eine Person Fr. 150.– kostet. Dieser Betrag ist zu verdoppeln, da die Gesuchstellerin zweimal pro Monat in die Schweiz kommt. Weiter sind monatlich vier Hotelübernachtungen (einmal von Donnerstag bis Sonntag, einmal von Samstag bis Sonntag bzw. zweimal von Freitag bis Sonntag [E. III.4.2.2.]) à Fr. 120.– (Urk. 189/10), somit Fr. 480.–, zu berücksichtigen. Für die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr vom Flughafen zum Hotel (ZVV Einzelbillett, drei Zonen, ohne Halbtax) sind 4 x Fr. 6.80 = Fr. 27.20 zu veranschlagen (Urk. 14/8; <https://www.zvv.ch/zvv/de/abos-und-tickets/tickets/einzelbillette-und-mehrfartenkarten.html>, besucht am 1. Juni 2022). Zusammenfassend sind der Gesuchstellerin Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts von Fr. 300.– + Fr. 480.– + Fr. 27.20 = (gerundet) Fr. 810.– pro Monat anzurechnen. 12) Die Gesuchstellerin macht geltend, der Vater der Kinder aus erster Ehe sei mit Urteil vom 15. März 2016 verpflichtet worden, Fr. 600.– pro Kind zu bezahlen. Er habe jedoch weder Einkommen noch Vermögen und komme seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nach. Selbst wenn der Gesuchstellerin die Fr. 1'200.– anzurechnen wären, würden diese den Bedarf der Kinder aus erster Ehe nicht decken. Gemäss Düsseldorfer Tabelle betrage dieser total EUR 1'567.00 bzw. Fr. 1'670.40. Der Gesuchsgegner habe gemäss Art. 159 ZGB die Pflicht, die Gesuchstellerin zu unterstützen. Es rechtfertige sich daher, der Gesuchstellerin den nicht gedeckten Bedarf der vorehelichen Kinder im Umfang von Fr. 470.– im eigenen Bedarf anzurechnen

- 88 - (Urk. 186 Rz. 41). Der Gesuchsgegner bestreitet die Bedarfsposition "Unterdeckung Kinder aus erster Ehe" (Urk. 196 Rz. 51). Auslagen für voreheliche Kinder hat grundsätzlich der leibliche Elternteil aus seinem Überschuss zu finanzieren, bevor die Beistandspflicht nach Art. 278 Abs. 2 ZGB greift (E. V.7.3.3.). Sie sind daher nicht Teil des Bedarfs des leiblichen Elternteils. Wie noch zu zeigen sein wird, resultiert aus der

Düsseldorfer Tabelle im Übrigen kein Betrag von insgesamt EUR 1'567.00 (E. V.8.3.4.). 13) Die Steuern der Gesuchstellerin wurden bereits von deren Einkommen abgezogen (E. V.4.7.). Der Gesuchsgegner unterliegt dem Verheiratetentarif (§ 35 Abs. 2 StG; Art. 36 Abs. 2bis DBG). Er ist konfessionslos (Urk. 207/6 S. 1). Sein Einkommen beträgt Fr. 147'600.– (E. V.5.4.). Hinzu kommen die Kinderzulagen von Fr. 2'400.– sowie Unterhaltsbeiträge von geschätzt Fr. 8'400.–. Abzuziehen sind die Berufsauslagen von rund Fr. 6'800.– (Urk. 207/6 S. 12), Versicherungsprämien von Fr. 3'900.– (Staatssteuer) bzw. Fr. 2'400.– (Bundessteuer), Fremdbetreuungskosten von Fr. 10'100.– (§ 31 Abs. 1 lit. j StG; Art. 33 Abs. 3 DBG) sowie Sozialabzüge von Fr. 9'000.– (§ 34 Abs. 1 lit. a StG) bzw. Fr. 6'500.– (Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG) für ein Kind im Haushalt. Das steuerbare Einkommen für die Staats- und Gemeindesteuer beträgt Fr. 128'600.–, jenes für die direkte Bundessteuer Fr. 132'600.–. Das steuerbare Vermögen und das Verrechnungssteuerguthaben sind vernachlässigbar (Urk. 207/6 S. 4 und § 47 Abs. 2 StG). Gibt man die Daten für das Jahr 2021 im Steuerrechner des Kantons Zürich ein (Zivilstand: getrennt; Tarif: Verheirateten- und Einzelnerntarif; Konfession: andere; Gemeinde: Zürich), resultiert eine Staats- und Gemeindesteuer von Fr. 15'855.50 und eine direkte Bundessteuer von Fr. 3'911.–. Die monatliche Steuerlast beträgt somit (gerundet) Fr. 1'650.–. Grundsätzlich ist ein Anteil dieser Steuern dem Barbedarf von D._____ zuzuweisen (E. V.7.2.). Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, wird die Gesuchstellerin aber nur für einen kleinen Teil des Barbedarfs von D._____ aufkommen können (E. V.8.3.6.). Den übrigen Teil kann der Gesuchsgegner decken, sodass kein Man-ko entsteht. Da der Gesuchsgegner den Steueranteil sowieso selber wird tragen müssen, erübrigt es sich, diesen vorliegend zu berechnen.

- 89 - 8.3. Dem Gesamteinkommen von Fr. 17'480.– (E. V.8.1.) steht ein Gesamtbedarf von Fr. 12'467.– (E. V.8.2.) gegenüber. Es resultiert ein Überschuss von Fr. 5'013.–. 8.3.1. Zu untersuchen ist, ob und gegebenenfalls wie sich die beiden vorehelichen Kinder auf die Überschussverteilung auswirken. Alle unterhaltsberechtigten Kinder eines Elternteils sind im Verhältnis zu ihren objektiven Bedürfnissen finanziell gleich zu behandeln. Die minderjährigen Kinder stehen grundsätzlich auf derselben Anspruchsstufe und müssen sich einen allfälligen Überschuss beim Unterhaltspflichtigen nach Massgabe ihrer objektiven Bedürfnisse teilen (BGer 5A_78/2019 vom 25. Juli 2019, E. 5.3). 8.3.2. Damit ist vorab zu prüfen, ob die vorehelichen Kinder gegenüber der Gesuchstellerin überhaupt einen Anspruch auf Barunterhalt haben: Das Bezirksgericht Zürich hat in seinem Scheidungsurteil vom 15. März 2016 ihren Bedarf zusammen mit jenem der Gesuchstellerin festgestellt und den Kindsvater verpflichtet, monatliche Alimente von Fr. 600.– zu bezahlen (Urk. 189/13). Zu einer allfälligen Unterhaltspflicht der Kindsmutter hat es sich soweit ersichtlich nicht geüsert. Die vorehelichen Kinder haben ihren Wohnsitz in Deutschland, weshalb deutsches Recht zur Anwendung gelangt (E. V.1.2.). Das Mass des Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (§ 1610 Abs. 1 BGB). Es ist unter den Parteien unbestritten (Urk. 190/173 Rz. 57; Urk. 190/181 Rz. 93) und zutreffend (OGer ZH LE130041 vom 19.12.2013, E. III.4.3.2.), dass die Düsseldorfer Tabelle anwendbar ist. Da die Kinder Wohnsitz in K._____ haben, sind die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des Kammergerichts (Stand: 1. Januar 2021; abrufbar unter https://www.K._____.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/familiensachen/artikel.418017.php, besucht am 1. Juni 2022; nachfolgend: Leitlinien) ergänzend heranzuziehen. Unterhaltsverpflichtet sind Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB). Ein minderjähriges Kind hat dabei grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt gegenüber seinen Eltern (§ 1602 Abs. 2 BGB). Der Elternteil, der ein

minderjähriges Kind betreut, erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB).

- 90 - Auch im deutschen Recht gilt somit die Gleichwertigkeit zwischen Geld- und Naturalunterhalt als Grundsatz: Wer die Kinder betreut, muss prinzipiell nicht für deren Barunterhalt aufkommen. Eine Ausnahme setzt voraus, dass ohne die Beteiligung des betreuenden Elternteils am Barunterhalt ein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht zwischen den Eltern entstehen würde. Die Frage, wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt, kann nicht in jedem Einzelfall schematisch durch die Gegenüberstellung der beiderseitigen, aufseiten des barunterhaltspflichtigen Elternteils gegebenenfalls auch fiktiven Nettoeinkünfte beurteilt werden. Vielmehr ist die unterhaltsrechtliche Belastung der Elternteile im Rahmen einer umfassenden Billigkeitsabwägung angemessen zu würdigen. Beim betreuenden Elternteil kann dabei bedeutsam sein, dass er auch andere – selbst nachrangige – Unterhaltspflichten hat (BGH XII ZB 297/12 vom 10. Juli 2013, Rz. 26 und 28 [abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=64918&pos=0&anz=1>, besucht am 1. Juni 2022]). Das monatliche Nettoeinkommen der Gesuchstellerin beträgt nach Abzug von Steuern und Krankenkasse EUR 4'296.– (E. V.4.7.). Das Bezirksgericht Zürich ging von einem monatlichen Nettoeinkommen des Vaters der beiden vorehelichen Kinder von Fr. 4'700.– aus (Urk. 189/13). Unter Berücksichtigung von Steuern und Krankenkasse ist das Einkommen ermessensweise auf Fr. 4'000.– festzulegen, was beim Wechselkurs von 1.089 (E. V.4.7.) EUR 3'673.– entspricht. Die Lohnunterschiede der Eltern der vorehelichen Kinder sind nicht so hoch, dass es sich rechtfertigen würde, die Gesuchstellerin zu verpflichten, für einen Teil des Barunterhalts von E. _____ und F. _____ aufzukommen. Dies gilt vorliegend umso mehr, als sie gegenüber D. _____ unterhaltspflichtig ist. 8.3.3. Hinzu kommt, dass die vorehelichen Kinder der Gesuchstellerin nur einseitig Anspruch auf den Barunterhalt haben (Leitlinien, S. 5, Ziff. 12.1: "Der Elternteil, der in seinem Haushalt ein minderjähriges Kind versorgt, braucht für dieses neben dem anderen Elternteil in der Regel keinen Barunterhalt zu leisten, weil der Betreuungsunterhalt im Sinne von § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB wertmäßig dem vollen Barunterhalt entspricht. Etwas anderes kann sich ergeben, wenn sein Einkommen bedeutend höher als das des anderen Elternteils ist. In diesem Fall kann

- 91 - der Barunterhalt des anderen Elternteils angemessen gekürzt werden." [Im vorliegenden Eheschutzentscheid ist eine vorfrageweise Kürzung aufgrund der materiellen Rechtskraft des Scheidungsurteils vom 15. März 2016 {Urk. 189/13} nicht möglich.]). Zusammenfassend haben die beiden vorehelichen Kinder keinen Anspruch auf Barunterhalt gegenüber ihrer Mutter. Entsprechend hat diese ihren Überschuss grundsätzlich allein zur Deckung von D. _____s Barunterhalt zu verwenden. 8.3.4. Der Unterhaltsbetrag bestimmt sich nach dem Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen und dem Alter des unterhaltsberechtigten Kindes; vom Betrag in der Tabelle ist sodann das halbe Kindergeld in Abzug zu bringen

(<https://www.unterhalt.net/unterhaltsrecht/unterhaltsberechnung.html#berechnung-des-unterhaltsanspruchs-fr-kinder-2021>, besucht am 1. Juni 2022; ähnlich § 1612b Abs. 1 Nr. 1 BGB). Ausgangspunkt für das unterhaltsrechtlich massgebliche Einkommen ist das Bruttoeinkommen (Leitlinien, S. 1, Ziff. 1.1). Von diesem sind die tatsächlichen Steuern und die Vorsorgeaufwendungen (inklusive Krankenversicherung) abzuziehen; weiter werden berufsbedingte Aufwendungen mit einer Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens

berücksichtigt (Tabelle, Anmerkung 3; Leitlinien, S. 4). Das massgebliche Einkommen des Vaters der vorehelichen Kinder beläuft sich nach Abzug von Steuern und Vorsorgeaufwendungen auf EUR 3'673.– (E. V.8.3.2.). Subtrahiert man davon die Pauschale von 5 % (oder EUR 184.–), resultiert ein unterhaltsrechtlich massgebliches Einkommen von EUR 3'489.–. Die Düsseldorfer Tabelle weist gemäss Anmerkung 1 den monatlichen Unterhaltsbedarf für zwei Unterhaltsberechtigte aus, weshalb sich vorliegend keine Einstufung in eine niedrigere oder höhere Gruppe rechtfertigt. E. _____ fällt in die Altersgruppe 12–17, F. _____ in die Altersgruppe 6–11 (E. I.1.). Der Tabellenbetrag für E. _____ beträgt somit EUR 634.–, jener für F. _____ EUR 542.–. Der Bedarfskontrollbetrag (Tabelle, Anmerkung 6) von EUR 1'700.– ist damit gewahrt (EUR 3'489.– - EUR 634.– - EUR 542.– = EUR 2'313.–). Die Gesuchstellerin erhält für beide Kinder ein monatliches Kindergeld von EUR 219.– (Urk. 190/173 Rz. 22). Da das volle Kindergeld sich 2021 für das erste und zweite Kind auf EUR 219.– pro Kind belief (Leitlinien, S. 11), handelt es sich um die hälftigen Kindergelder. Diese sind von den Tabellenbeträgen

- 92 - abzuziehen. Demzufolge hätte E. _____ nach deutschem Recht Anspruch auf EUR 524.50 und F. _____ auf EUR 432.50; dies entspricht beim Wechselkurs von 1.089 (E. V.4.7.) Fr. 571.– bzw. Fr. 471.–. 8.3.5. Die Gesuchstellerin macht geltend, dass der Vater der Kinder aus erster Ehe seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkomme, weil die Verpflichtung im Scheidungsurteil vom 15. März 2016 auf einem hypothetischen Einkommen basiert habe. Deshalb sei der Gesuchsgegner nach Art. 159 ZGB verpflichtet, die Gesuchstellerin zu unterstützen (Urk. 186 Rz. 41). Der Beleg, mit welchem die Gesuchstellerin glaubhaft machen will, dass sie keine Alimente erhält (Urk. 189/14), ist nicht aussagekräftig. So ist darauf nicht ersichtlich, ob es sich überhaupt um ein Konto handelt und wenn ja, um welches. Auch der Zeitraum lässt sich in Ermangelung eines Datums nicht eruieren. Die Tatsache, dass die Alimente für E. _____ und F. _____ gestützt auf ein hypothetisches Einkommen des leiblichen Vaters errechnet wurden (Urk. 189/13), stand in der Vergangenheit der Zahlung von Alimenten offenkundig nicht entgegen: So sind in der Steuererklärung 2018 Unterhaltsbeiträge für die vorehelichen Kinder von je Fr. 5'400.– aufgeführt und in jener von 2019 je Fr. 4'200.– (Urk. 5/3). Dies entspricht durchschnittlich Fr. 400.– pro Kind und Monat. Es erscheint somit lediglich glaubhaft, dass die Gesuchstellerin für die Differenz von Fr. 571.– + Fr. 471.– - Fr. 400.– - Fr. 400.– = Fr. 242.– aufkommen muss. Auch wenn die beiden vorehelichen Kinder gegenüber ihrer Mutter keinen rechtlichen Anspruch auf Geldunterhalt haben, erscheint es vorliegend angemessen, den faktischen Gegebenheiten im Rahmen der Überschussverteilung Rechnung zu tragen. 8.3.6. Grundsätzlich ist der Überschuss nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen (E. V.7.3.3.). Zu berücksichtigen ist nun aber, dass die Gesuchstellerin seit ihrem Umzug nach Deutschland nur noch einen eigenen Überschuss von Fr. 4'980.– (E. V.8.1.) - Fr. 4'236.– (E. V.8.2.) = Fr. 744.– (anstelle der vormals Fr. 3'698.–; E. V.7.3.5.) erwirtschaftet. Davon entfallen Fr. 300.– auf die Mietzinserträge, die so nur möglich sind, weil der Gesuchsgegner die höheren Ausgaben finanziert. Im Ergebnis handelt es sich bei diesem Betrag um einen versteckten Ehegattenunterhaltsbeitrag. Es gilt der Grundsatz, dass der Natural- und der

- 93 - Geldunterhalt (Bar- und Betreuungsunterhalt) gleichwertig sind (BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019, E. 4.3.1); derjenige, der das Kind hauptsächlich betreut, soll nicht auch für dessen Kosten aufkommen müssen. Dieses Prinzip findet jedoch seine Grenze an der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners (BGE 147 III 265 E. 7.4). Kann der nicht

hauptbetreuende Elternteil finanziell nicht für den gesamten Barunterhalt des Kindes aufkommen, so kann das Gericht den anderen Elternteil verpflichten, neben dem Naturalunterhalt einen Teil des Barbedarfes des Kindes zu decken (OGer ZH LZ200040 vom 15.06.2021, E. III.10.3. [S. 32]; BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019, E. 4.3.2.2). Einerseits betreut der Gesuchsgegner die Tochter, andererseits hat die Gesuchstellerin mit ihrem Umzug nach K._____ eine Reduktion ihrer Leistungsfähigkeit (und damit ihres eigenen sowie des Standards der vorehelichen Kinder) in Kauf genommen. Die Gesuchstellerin begründet ihren Umzug zwar damit, dass er aus medizinischer Sicht zwingend notwendig gewesen sei (Urk. 190/173 Rz. 11). Sie reicht dazu eine E-Mail von lic. phil. AE._____, Fachpsychologin für Psychotherapie, zu den Akten (Urk. 190/177/4). Daraus geht aber nicht hervor, dass der Wegzug medizinisch notwendig gewesen wäre. Befremdend erscheint vielmehr, dass die Fachpsychologin dem Gesuchsgegner pauschal unterstellt, persönlichkeitsauffällig zu sein und D._____ zu instrumentalisieren und zu manipulieren, ohne die beiden jemals gesehen zu haben (Urk. 190/177/4). Es ist demzufolge nicht glaubhaft, dass die Gesuchstellerin aus medizinischen Gründen veranlasst war, die Schweiz zu verlassen. Wer seine eigene Leistungsfähigkeit ohne plausiblen Grund schmälert, kann sich anschliessend nicht auf die eheliche Beistandspflicht berufen, um sich und den eigenen vorehelichen Kindern einen höheren Standard zu finanzieren. Es rechtfertigt sich vor diesem Hintergrund nicht, dass die Gesuchstellerin am gesamten Überschuss partizipiert. Vielmehr ist ihr Überschussanteil auf den Betrag festzusetzen, den sie monatlich für ihre beiden vorehelichen Kinder benötigt, nämlich Fr. 242.–. Damit ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, den Betrag von Fr. 500.– ihrer Tochter als Barunterhalt zu bezahlen. Es sind keine Ehegattenunterhaltsbeiträge zuzusprechen. 8.4. Zusammenfassend ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, dem Gesuchsgegner für D._____ in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022

- 94 - monatliche Unterhaltsbeiträge (Barunterhalt) von Fr. 500.– (ohne Kinderzulagen) zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge werden sofort fällig, soweit sie vergangene Monate betreffen (Art. 75 OR). Für die Zukunft sind sie zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Der Antrag der Gesuchstellerin auf Zusprechung persönlicher Unterhaltsbeiträge für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022 (Urk. 190/173 S. 2) ist abzuweisen. 9. Unterhaltsberechnung ab dem 1. Januar 2023 9.1. Der Gesuchstellerin sind neu Mietzinseinnahmen von Fr. 420.– anzurechnen (E. V.8.2.). Im Übrigen bleibt die Einkommenssituation gegenüber der vorherigen Phase unverändert (Lohn der Gesuchstellerin von Fr. 4'680.–; Lohn des Gesuchsgegners von Fr. 12'300.–; Kinderzulage für D._____ von Fr. 200.–; E. V.8.1.). 9.2. Die monatlichen Bedarfspositionen der Parteien und von D._____ gestalten sich ab dem 1. Januar 2023 wie folgt: Position Gesuchstellerin D._____ Gesuchsgegner 1) Grundbetrag Fr. 810.00 Fr. 400.00 Fr. 1'350.00 2) Wohnkosten Fr. 1'000.00 Fr. 663.00 Fr. 1'327.00 1) Krankenkasse Fr. 0.00 Fr. 67.00 Fr. 389.00 1) Versicherungen Fr. 42.00 Fr. - Fr. 5.00 1) Kommunikation Fr. 80.00 Fr. - Fr. 148.00 1) Mobilität Fr. 60.00 Fr. - Fr. 247.00 1) Auswärtige Verpflegung Fr. 0.00 Fr. - Fr. 100.00 1) Schuldentilgung Fr. - Fr. - Fr. 785.00 1) Vorsorge Fr. - Fr. - Fr. 0.00 1) Fremdbetreuungskosten Fr. - Fr. 1'100.00 Fr. -

- 95 - 1) Besuchskosten Fr. 810.00 Fr. - Fr. - 1) Unterdeckung der Kinder Fr. 0.00 Fr. - Fr. - 3) Steuern Fr. 0.00 Fr. 286.00 Fr. 1'620.00 Total Fr. 2'802.00 Fr. 2'516.00 Fr. 5'971.00 1) Die Grundbeträge, Krankenkasse, Versicherungen, Kommunikation, Mobilität, auswärtige Verpflegung, Schuldentilgung, Vorsorge, Fremdbetreuungskosten, Besuchskosten und

Unterdeckung der Kinder bleiben unverändert, sodass auf die vorherigen Erwägungen (E. V.8.2.) verwiesen werden kann. 2) Der Wohnkostenanteil der Gesuchstellerin reduziert sich auf Fr. 1'000.– (E. V.8.2.); im Übrigen bleiben die Wohnkosten unverändert. 3) Die Steuern der Gesuchstellerin wurden bereits von ihrem Einkommen abgezogen (E. V.4.7.). Der Gesuchsgegner unterliegt dem Verheiratetentarif (§ 35 Abs. 2 StG; Art. 36 Abs. 2bis DBG). Er ist konfessionslos (Urk. 207/6 S. 1). Sein Einkommen beträgt Fr. 147'600.– (E. V.5.4.). Hinzu kommen die Kinderzulagen von Fr. 2'400.– sowie Unterhaltsbeiträge von geschätzt Fr. 19'200.–. Abzuziehen sind die Berufsauslagen von rund Fr. 6'800.– (Urk. 207/6 S. 12), Versicherungsprämien von Fr. 3'900.– (Staatssteuer) bzw. Fr. 2'400.– (Bundessteuer), Fremdbetreuungskosten von Fr. 10'100.– (§ 31 Abs. 1 lit. j StG; Art. 33 Abs. 3 DBG) sowie Sozialabzüge von Fr. 9'000.– (§ 34 Abs. 1 lit. a StG) bzw. Fr. 6'500.– (Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG) für ein Kind im Haushalt. Das steuerbare Einkommen für die Staats- und Gemeindesteuer beträgt Fr. 139'400.–, jenes für die direkte Bundessteuer Fr. 143'400.–. Das steuerbare Vermögen und das Verrechnungssteuerguthaben sind vernachlässigbar (Urk. 207/6 S. 4 und § 47 Abs. 2 StG). Gibt man die Daten für das Jahr 2022 im Steuerrechner des Kantons Zürich ein (Zivilstand: getrennt; Tarif: Verheirateten- und Einzelnerntarif; Konfession: andere; Gemeinde: Zürich) resultiert eine Staats- und Gemeindesteuer von Fr. 17'904.40 und eine direkte Bundessteuer von Fr. 4'969.–. Die monatliche Steuerlast beträgt somit Fr. 1'906.–.

- 96 - Ein Anteil dieser Steuern von Fr. 1'906.– ist dem Bedarf von D. _____ zuzuweisen (zur Berechnungsweise E. V.7.2.). Dieser beträgt $(\text{Fr. } 19'200.- + \text{Fr. } 2'400.-) / \text{Fr. } 139'400.- = 0.15$. 15 % von Fr. 1'906.– entsprechen Fr. 286.–. Dem Gesuchsgegner sind somit Fr. 1'620.– und D. _____ Fr. 286.– anzurechnen. 9.3. Dem Gesamteinkommen von Fr. 17'600.– (E. V.9.1.) steht ein Gesamtbedarf von Fr. 11'289.– gegenüber (E. V.9.2.). Es resultiert ein Überschuss von Fr. 6'311.–. Zu berücksichtigen ist, dass ein grosser Teil von D. _____s Bedarf von Fr. 2'516.– auf die Fremdbetreuungskosten von Fr. 1'100.– zurückzuführen ist. Diese ermöglichen es dem Gesuchsgegner, einen eigenen Überschuss von Fr. 12'300.– (E. V.9.1.) - Fr. 5'971.– (E. V.9.2.) = Fr. 6'329.– zu erwirtschaften. Wie in der ersten Phase soll der nicht hauptbetreuende Elternteil nicht die gesamten "Investitionskosten" tragen, während der gesamte "Ertrag" beim anderen verbleibt (E. V.7.3.5.). Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, die Gesuchstellerin zu verpflichten, von ihrem eigenen Überschuss von Fr. 5'100.– (E. V.9.1.) - Fr. 2'802.– (E. V.9.2.) = Fr. 2'298.– einen Barunterhalt von Fr. 1'600.– zu bezahlen. Ehegattenunterhaltsbeiträge sind der Gesuchstellerin nicht zuzusprechen: Einerseits verbleibt ihr ein Überschussanteil von Fr. 698.–, worin Fr. 420.– versteckte Ehegattenunterhaltsbeiträge in Form von Mietzinseinnahmen enthalten sind (E. V.8.3.6.); andererseits ist ihr tieferer Lebensstandard massgeblich darauf zurückzuführen, dass sie durch den Umzug nach Deutschland ihre Leistungsfähigkeit vermindert hat. Mit ihrem Überschussanteil kann die Gesuchstellerin sodann ohne Weiteres den ungedeckten Teil der Unterhaltsbeiträge in Höhe von insgesamt Fr. 242.– (E. V.8.3.5.) für die beiden vorehelichen Kinder decken. 9.4. Zusammenfassend ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, dem Gesuchsgegner für D. _____ ab dem 1. Januar 2023 für die weitere Dauer des Getrenntlebens monatliche Unterhaltsbeiträge (Barunterhalt) von Fr. 1'600.– (ohne Kinderzulagen) zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Der Antrag der Gesuchstellerin auf Zusprechung persönlicher Unterhaltsbeiträge für die Zeit vom 1. Januar 2023 für die weitere Dauer des Getrenntlebens (Urk. 190/173 S. 2) ist abzuweisen.

- 97 - 10. Finanzielle Grundlagen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.